

Klaus Groth

Berufsverbote – Funktion und Gegenwehr

Wenn die, die es nötig haben, den 25sten Jahrestag der (dritten) Proklamation von bürgerlichen Freiheitsrechten in Deutschland feiern, wird in ihren Reden eines dieser Rechte, der »freie und gleiche Zugang zum öffentlichen Dienst« (Art. 33 GG)¹ unter dieser Bezeichnung nicht mehr erscheinen. Stattdessen wird viel von der »Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes« zu hören sein, und kein Politiker wird es versäumen, die Verdienste seiner Partei oder Regierung bei der Erhaltung dieser Funktionsfähigkeit durch »Fernhalten von Radikalen« herauszustellen. Die Liste der Taten wird über die »Grundsätzliche Entscheidung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. 11. 1971«², die »Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst« (sogenannte »Januarbeschlüsse« der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Januar 1972³), die »Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972«⁴, den »Beschluß der Konferenz der Kultusminister der Länder vom 19. Januar 1973«⁵, die »Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder vom 20. September 1973«⁶, die zu all diesen Beschlüssen erlassenen »Ausführungsbestimmungen«⁷, den Entwurf eines Beamtenrechtsänderungsgesetzes der Bundesregierung vom 6. März 1974 (»Radikalen-Gesetz«⁸) bis hin zu unzähligen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren⁹ gegen »Verfassungsfeinde« reichen. Dazu werden Forderungen nach weiteren, noch umfassenderen Maßnahmen kommen, gab es doch nach Feststellung der Verfassungsschutzmärter bereits am 31. 12. 1972 1307 »linksextreme« Angehö-

¹ U. K. Preuß, Nachträge zur Theorie des Rechtsstaates, in: KJ 1/1971, S. 20 weist mit Recht darauf hin, daß »historisch das staatsbürgerliche Recht des Art. 33 Abs. 1 GG am Anfang der rechtsstaatlichen Entwicklung Deutschlands gestanden hat«. Es ist mehr als symptomatisch, daß sein Abbau das Ende dieser Entwicklung einleitet.

² Veröffentl. in: Frister/Jochumsen, *Wie links dürfen Lehrer sein?*, Hamburg (rororo) 1972, S. 12.

³ Veröffentl. in: Wortlaut und Kritik der verfassungswidrigen Januarbeschlüsse, Köln (Pahl-Rugenstein) 1972, S. 6.

⁴ Veröffentl. in: Knirsch/Nagel/Voegeli, »Radikale« im öffentlichen Dienst, Frankfurt (Fischer) 1973, S. 16.

⁵ Veröffentl. in: Erziehung und Wissenschaft, 12/1973, S. 10.

⁶ Vgl. als Beispiel: »Beschluß des Landesministeriums (Niedersachsens) über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung« vom 16. Juli 1972, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 1972, S. 977 und bei Knirsch u. a., a. a. O. (vgl. Anm. 4), S. 13 ff. Inhaltlich übereinstimmende Richtlinien dürften in allen anderen Bundesländern erlassen sein, vgl. ebd. S. 15.

⁷ Veröffentl. in der Frankfurter Rundschau vom 7. März 1974 (Nr. 56), S. 4.

⁸ Eine umfangreiche, wenn auch kaum vollständige Sammlung der Verfahren findet sich in Betsch/Roßmann (Hrsg.), *Der Kampf gegen das Berufsverbot, Dokumentation der Fälle und des Widerstandes*, Köln (Pahl/Rugenstein) 1973, S. 209–319. Dort sind 146 »Fälle« aufgeführt, davon 62 aus dem Schul-, 66 aus dem Hochschulbereich; 18 mal waren Sozialpädagogen, Juristen oder Theologen betroffen.

riige des öffentlichen Dienstes⁹, und etliche dürften seitdem noch hinzugekommen sein.

1. Zur Einschätzung der Berufsverbote in der Linken

Für die potentiell Betroffenen, und das ist die ganze linke Opposition in der Bundesrepublik und West-Berlin, stellt sich die Frage nach Gegenmaßnahmen. Solche werden auch von allen Seiten angeregt¹⁰. Ihre Diskussion und Durchführung scheitert jedoch sowohl lokal wie bundesweit oft daran, daß es an einer jedenfalls in den Grundzügen gemeinsamen Einschätzung der Bedeutung der Berufsverbote¹¹, ihrer Funktion im Rahmen der augenblicklichen politischen Gesamtentwicklung in der BRD fehlt. So ist völlig ungeklärt, ob die Hauptakteure der »Verfolgung Radikaler« der Staatsapparat als ganzes oder einzelner Teile sind, ob der Schwerpunkt eher bei den Verwaltungsbürokratien oder bei den Parteien liegt und welche Rolle die Gewerkschaften und die anderen Berufsverbände (insbesondere der Deutsche Beamtenbund) spielen. Ebensowenig gibt es eine gemeinsame Einschätzung darüber, wer wohl die Hauptbetroffenen, wer die Hauptleidtragenden sind. Hier neigen die meisten Autoren dazu, die Organisation, der sie selbst angehören oder mit der sie sympathisieren, als Hauptbetroffenen, und eine »demokratische Bewegung« oder gar schlicht die »Massen« als Hauptleittragende vorzustellen. Beispielhaft dafür ist die Analyse von Gerhard Stuby.¹² Seiner Meinung nach beginnt die Geschichte der Berufsverbote konkret schon 1956 mit dem KPD-Verbot, das »eine weitgehende Lähmung der demokratischen Bewegung bewirkte« (S. 52). »Die Ausschaltung der KPD (führte) dazu, daß selbst noch vereinzelt marxistische Positionen sich expressis verbis antikommunistisch, d. h. ablehnend gegenüber den grundsätzlichen Entwicklungen in den sozialistischen Ländern ver-

⁹ So jedenfalls der Leiter des Referates »Positiver Verfassungsschutz« im hessischen Innenministerium Dr. Schwagerl am 10. Nov. 1973 auf der Hauptausschusssitzung der GEW.

¹⁰ Neben den oben angeführten Publikationen, die zum Teil noch weitere Verweise enthalten und einer Schrift des »Pressedienstes Demokratische Aktion« (Der Ministerpräsidentenbeschluß in Theorie und Praxis, München, o. J.) enthalten vor allem die Organe der verschiedenen politischen Organisationen eine Fülle von Vorschlägen zum Kampf gegen das Berufsverbot. Dabei kristallisiert sich schwerpunktmäßig die »Komiteepolitik« als von der Linken favorisierte Maßnahme heraus. Allein in Berlin existieren zur Zeit drei derartige Komitees mit klangvollen Namen (»Komitee gegen politische Disziplinierung und Entrechtung im Öffentlichen Dienst West-Berlin«, »Komitee für politisch Verfolgte«, »Komitee ›Solidarität mit den politisch disziplinierten Studenten und Dozenten‹«) und zum Teil mit Plattformen und Statuten. Ihre Aufgabe sehen diese Komitees hauptsächlich darin, »vorhandene Initiativen gegen politische Disziplinierung zu unterstützen, die Öffentlichkeit durch Flugblätter, Zeitungen, Demonstrationen und Veranstaltungen zu informieren und zu mobilisieren und den Druck der Öffentlichkeit gegen die Einschränkung demokratischer Rechte zu stärken und den Kampf für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung im öffentlichen Dienst voranzutreiben.« (»Für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung im öffentlichen Dienst« Berlin März 1974, S. 5.)

¹¹ Der Begriff wird hier verwendet, weil er sich eingebürgert hat, aber mit Skepsis: einmal beweist er eine gewisse Ignoranz gegenüber dem Schicksal der als politisch engagiert bekannten akademischen wie nicht akademischen Arbeitskräfte in der Privatwirtschaft, deren politisch motivierte Nichteinstellung auf Grund der im Arbeitsrecht fehlenden Überprüfbarkeit von Ablehnungen und der dadurch nicht vorhandenen Begründungspflicht nicht bekannt wird, zum anderen deutet er eine juristische und politische Problematik im Bereich der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) an, die in Wahrheit nur bei der Nichteinstellung von Referendaren und – ansatzweise – von Lehrern in der ange deuteten Form existiert. Zum dritten umfaßt der Begriff wörtlich nur einen Teil der Repressionsmaßnahmen, dem sich öffentlich Bedienstete und Bewerber für den öffentlichen Dienst gegenwärtig ausgesetzt sehen.

¹² »Funktion und Folgen der antidemokratischen Berufsverbote in der BRD«, in: Bethge/Roßbach, a. a. O. (vgl. Anm. 8), S. 43 ff. Die im folgenden Text in Klammern beigefügten Seitenzahlen beziehen sich auf diesen Text.

hielten« (S. 49). Deshalb befand sich die demokratische Bewegung auch noch 1968 in einem Zustand der »Schwäche« (S. 48). Die Studentenrevolte 1967–68, das Vietnam- und Springer-Tribunal mit je über 15 000 Mitwirkenden und einer breiten öffentlichen Resonanz, die Osterunruhen mit über 30 000 Beteiligten, überhaupt die gesamte »systemoppositionelle« (S. 49) Bewegung seit 1966 sind für Stuby im Rahmen einer Analyse des Berufsverbots irrelevant. Entscheidend ist, daß mit der auf Grund erwarteter »außenpolitischer Vorteile« (S. 48) durch die Monopole erfolgten Wiederzulassung der DKP ein »qualitativer Unterschied« (S. 49) eintritt. Die DKP wurde, »wenn auch zögernd«, zu der »eigentlich treibenden Kraft in der demokratischen Bewegung (d. h. die Eindämmung der ökonomischen, sozialen und politischen Machtpositionen der Monopole, vornehmlich also der großen Konzerne)« (S. 49). Die Situation wurde für die Großkonzerne »beunruhigend« (S. 49): Einmal hatten inzwischen die »inneren ökonomischen und sozialen Schwierigkeiten der Bundesrepublik ebenso wie anderer kapitalistischer Länder« zugenommen (S. 46), was sich in der »permanenter Inflation« und der »internationalen Währungskrise«, in »strukturellen Ungleichgewichten« und »chronischem Finanzmangel« zeigte und auch durch die »staatsmonopolistische Regulierung« nicht verhindert werden konnte (S. 48). Zum anderen wurde es für »die politischen Repräsentanten des Großkapitals immer komplizierter, die Herrschaft auszuüben« (ebd.). Dies machte sich besonders beim Abfall der Intelligenz bemerkbar, die auf Grund des Wirkens der DKP ihrer Funktion, »einem möglichst großen Teil der ausgebeuteten Klasse die Einsicht in ihre objektive gesellschaftliche Stellung zu verstellen« (S. 49), nicht mehr nachkam. Deshalb versuchten die Monopole, da ein »offenes Verbot der DKP nicht möglich war« (S. 52), einen »Ausweg durch Rückgriff auf den Sonderstatus des Beamten« zu finden (S. 53). Die Berufsverbote haben somit die Funktion »unter Umgehung eines innen- und außenpolitisch unmöglichen DKP-Verbotes, die wiedererstarkende demokratische Bewegung in ihrem Nerv zu treffen« (S. 55). Dies tun sie dadurch, daß sie:

- prominente DKP-Mitglieder disziplinieren
- dadurch »genügend Exempel statuieren, um die nicht zu übersehende Anziehungskraft der DKP auf bestimmte Schichten der jungen Intelligenz zumindest nicht bis zum Parteieintritt gedeihen zu lassen« (S. 57)
- zusätzlich solche »fortschrittlichen Kräfte zu treffen, die potentiell ein Bündnis gegen die Großkonzerne und ihre politischen Repräsentanten eingehen könnten« (ebd.).

Auf einen ähnlich kurzen und widerspruchlosen Nenner wie Stuby bringen auch andere die Problematik der Berufsverbote. So heißt es etwa in einer von der dem »Neuen Roten Forum« nahestehenden »Initiative für ein Komitee gegen politische Disziplinierung und Entrechtung im öffentlichen Dienst West-Berlin« herausgegebenen Broschüre¹³: der Staat will »die aktiven Kollegen und damit die ganze demokratische Bewegung treffen« (S. 1), und auch der KSV meint, die Berufsverbote richten sich gegen die, die sich »politisch an der Seite der Arbeiterklasse betätigen« und soll so »die Massen treffen.«¹⁴

Es ist offensichtlich, daß Maßnahmen, die davon ausgehen, daß durch die Berufsverbote eine einheitliche »demokratische Bewegung« gefährdet wird und »reagiert«; daß die »Massen« getroffen sind und »sich wehren«, zum gegenwärtigen Zeitpunkt unrealistisch sind. Die oppositionellen Aktivitäten in der

¹³ »Für freie politische Betätigung im öffentlichen Dienst«, Nr. 2, Berlin Dezember 1973, S. 1.

¹⁴ Dokumentation »Für freie politische Betätigung!«, herg. vom KSV-Regionalkomitee Westberlin, S. 3 und 4.

Bundesrepublik werden von einer großen Zahl konkurrierender »Avantgardeorganisationen«, autonomer Gruppen, der DKP, Teilen der Jusos, Zirkeln innerhalb der Gewerkschaften, Kirchen, Berufsverbänden und Kulturorganisationen getragen, deren Einheit ausschließlich Produkt einer bewußt unspezifischen Propaganda der Reaktion zur Vorbereitung und Unterstützung diverser Maßnahmen des Klassenkampfes von oben ist.

In dieser heterogenen Opposition gibt es auch kein »demokratisches« Bewußtsein im bürgerlichen Sinne; die Ziele der avisierten Umgestaltung der Gesellschaft reichen von der »Assoziation befreiter autonomer Individuen« über die »Erziehungsdiktatur der KPD«, die »antimonopolistische Demokratie« als Vorstufe der »Volksdemokratie« bei der DKP bis zum »demokratischen Sozialismus« und erwachsen aus den verschiedensten Ansätzen der Kapitalismuskritik.

Daß bei Gegenmaßnahmen gegen Berufsverbote trotzdem nicht auf ein einheitliches Vorgehen verzichtet werden muß, liegt an diesen selbst. Sie sind objektiv die derzeit einzige staatliche Maßnahme, die die linke Opposition insgesamt, mehr oder weniger ohne Unterschied trifft. Genau dieser, einzig brauchbare Ansatzpunkt für ein einheitliches Vorgehen wird in den oben angeführten Analysen unterschlagen. So konstruiert Stuby jenseits seiner demokratischen Bewegung »anarchistische, linkssektiererische und linksopportunistische Aktivitäten«, die, weit davon entfernt dem Großkapital gefährlich zu werden, vielmehr »der Reaktion in die Hände spielen« (S. 60). In seiner Liste der vom Berufsverbot Betroffenen tauchen diese Gruppen folgerichtig auch nicht mehr auf. Der KSV bestreitet umgekehrt an Hand von Berliner Fällen von unbehelligt in den Staatsdienst aufgenommenen, öffentlich bekannten SEW-Mitgliedern die Betroffenheit der DKP/SEW von den staatlichen Maßnahmen.

Das vorliegende Material verweist beide Einschätzungen in den Bereich der Zweckpropaganda. In den Bundesländern ohne »linke Zentren« sind in fast 90% der »Fälle« DKP-Mitglieder oder -Sympathisanten betroffen. Umgekehrt geraten in den Zentren der Studentenrevolte und heutigen Hochschulkämpfe (Berlin, Frankfurt, Hamburg, Heidelberg) mehrheitlich »Unorganisierte« oder »Avantgarde-Organisationen« zurechenbare Bewerber um den öffentlichen Dienst in die Mühlen des Berufsverbots. In Berlin ist bisher überhaupt noch keine Bewerbung eines SEW-Mitglieds endgültig abgelehnt worden, alle bereits aufgenommenen SEW-Mitglieder durften im öffentlichen Dienst verbleiben.

Mit der Feststellung einer im Gesamtbild einheitlichen Betroffenheit der linken Opposition ist aber noch nichts gewonnen. Es gilt die Widersprüche herauszuarbeiten, die die im Ergebnis so einheitlich erscheinende Maßnahme notwendig und möglich machen. Und es ist zu fragen, wie an diesen Widersprüchen Gegenmaßnahmen anzusetzen haben, damit sie erfolgreich und gleichzeitig wirklich vereinheitlichend sind.

II. Zur Funktionsform staatlicher Agenturen

Es ist in den letzten Jahren auf den verschiedensten Feldern staatlicher Tätigkeit versucht worden, die relevanten Inhalte und die Entwicklungstendenzen staatlicher Maßnahmen zu analysieren und aus dem »entfalteten Kapitalverhältnis« abzuleiten.¹⁵ Da dies jeweils zu beträchtlichen Schwierigkeiten und oft

¹⁵ Vgl. etwa auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung: J. Hirsch / S. Leibfried, Trends der Verwaltungsausbildung, in: KJ 4/1970, S. 415 ff.; E. Altvater / F. Husken (Hrsg.), Materialien zur politi-

zu nicht übersehbaren Widersprüchen führte, hat sich inzwischen um das Problem der »Ableitung« staatlicher Politik aus dem Kapitalverhältnis eine eigene Diskussion entwickelt.¹⁶ Beide Diskussionen gehen implizit davon aus, daß die Logik der Entwicklung des Kapitals im allgemeinen begrifflich so weit gefaßt und entfaltet werden kann, daß sich aus ihr zugleich eine Logik der Entwicklung des bürgerlichen Staates und der Realität seiner Politik ergibt. Erst in neuester Zeit beginnt sich die Einsicht durchzusetzen, daß die Reichweite solcher Ansätze äußerst begrenzt ist.¹⁷ Was aus dem allgemeinen Kapitalverhältnis abgeleitet werden kann, ist die Notwendigkeit einer außerökonomischen Gewalt und sind Bedingungen für die Formen, welche die Organisation dieser Gewalt annehmen muß, damit sie überhaupt einen Beitrag zur Reproduktion des Kapitalverhältnisses leisten kann. Mit einer solchen »Ableitung« ist aber erst die abstrakte Möglichkeit der Wahrnehmung gesellschaftlicher Funktionen durch »den Staat«, nicht aber die Notwendigkeit ihrer Herausbildung und erst recht nicht ihre historisch konkrete Ausformung begründet. Diese ist weder aus dem »Kapital im allgemeinen« noch unmittelbar aus bestimmten historischen Situationen der Kapitalverwertung zu erklären, sondern folgt immer nur aus den konkreten Kämpfen, die in einer Gesellschaft geführt werden. Daß als Ergebnis dieser Kämpfe sich jeweils eine genaue Entsprechung von Kapitalverwertungssituation und staatlichem Handeln ergibt, daß der Staat gar generell als Sachwalter eines konkreten kapitalistischen Gesamtinteresses eingestuft werden könnte, das sind Unterstellungen, mit denen sich die Linke die wirkliche Analyse der staatlichen Politik bisher vielfach zu einfach gemacht hat.

Besonders auf dem Sektor repressiver Maßnahmen und hier besonders wieder bei der Analyse der Berufsverbote wird oft nicht der Versuch gemacht, die konkrete staatliche Aktion als nur vermittelt zu erklärendes Resultat gelungener oder eben auch mißlungener kapitalistischer Reproduktion zu begreifen, sondern sie wird schlicht als »Unterdrückungsmaßnahme der herrschenden Klasse« klassifiziert, gegen die nur der »Klassenkampf von unten«, also der

schen Ökonomie des Ausbildungssektors, Erlangen (Politladen), 1971; auf dem Gebiet der Forschung und Wissenschaft: K.-H. Roth / E. Kanzow, Unwissen als Ohnmacht, Zum Wechselverhältnis von Kapital und Wissenschaft, Westberlin (Voltaire) 1970; J. Hirsch, Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System, Frankfurt 1970; 1970, auf dem Gebiet der Wirtschaftslenkung: J. Hirsch, Funktionsveränderungen der Staatsverwaltungen in spätkapitalistischen Industriegesellschaften, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 14/1969, S. 105 ff; B. Heinrich, Intervention und Integration, Zum Verhältnis von Staat und Ökonomie im Spätkapitalismus, in: Kursbuch 31 (Staatsgewalt und Reformismus), Berlin 1973, S. 139 ff.

¹⁶ Überleitend: E. Altavater, Zu einigen Problemen des Staatsinterventionismus, in: Probleme des Klassenkampfes (Prokla) Nr. 3 (Mai 1972), S. 1–54; den eigentlichen Auftakt bildend: W. Müller / Chr. Neusüss, Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital, in: Sozialistische Politik (SoPo) Nr. 6/7 (Jun 1970), S. 4–67, Nachdruck in: Prokla Sonderheft 1 (1971), S. 6 ff.; darauf bezogen: Projekt Klassenanalyse, Zur Taktik der proletarischen Partei (insbes. IV/1, Zum Verhältnis von Ökonomie und Politik in der bürgerlichen Gesellschaft), Westberlin 1972; dieselben, Zur Kritik der »Sozialstaatsillusion«, Bemerkungen zum Artikel von Müller/Neusüss, in: SoPo Nr. 13/14, 1971, S. 195 ff.; beide kritisierend: Flatow/Huisken, Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, die Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Produktion, in: Prokla Nr. 7 (Mai 1973), S. 83–153; zum letzteren ausführlich: D. Läpple, Staat und allgemeine Produktionsbedingungen, Westberlin (VSA) 1973, zusammenfassend: B. Blanke, Genesis, Funktion und Struktur des bürgerlichen Staates, Thesen zum Verhältnis von Ökonomie und Politik im Kapitalismus, in: Wörterbuch der politischen Ökonomie, hrg. v. Gert v. Eynern, Köln (Westdeutscher Verlag) 1973.

¹⁷ Einsichten setzen sich in der Linken meist in Form zirkulierender Papiere durch. Ich beziehe mich im folgenden auf solche und zwar von Blanke/Jürgen/Kastendick (Das Verhältnis von Politik und Ökonomie als Ansatzpunkt einer Analyse des bürgerlichen Staates) und Heide Gerstenberger (Staatsfunktionen und Klassenkampf – zugleich eine Bemerkung zu einigen Aspekten von E. Altavaters Aufsatz über Staatsinterventionismus).

»proletarische Kampf unter Führung der Partei im Bündnis mit dem demokratischen Kampf des Volkes« hilft.

Aus dieser Kritik soll hier die Konsequenz gezogen werden, bei der Analyse der Berufsverbote intensiver, als dies bisher geschehen ist, die Form der handelnden staatlichen Agenturen herauszuarbeiten, und die Inhalte der von diesen Agenturen ergriffenen Maßnahmen nicht direkt auf einen »aus den Problemen der Kapitalverwertung« abgeleiteten »Stand der Klassenkämpfe« sondern zuerst einmal auf die herausgearbeiteten Formen im staatlichen Bereich selbst zu beziehen. Diesen Formen scheint mir nämlich eine wichtige und zwar doppelte Bedeutung zuzukommen: einmal konstituieren sie den Rahmen und die Bahnen, in denen sich vorhandene gesellschaftliche Interessen durchsetzen und im Prozeß dieser Durchsetzung überhaupt erst ihre analysierbare Gestalt gewinnen. Zum zweiten aber, und das ist für die Untersuchung repressiver Maßnahmen der Ausgangspunkt, sind viele staatliche Aktionen überhaupt nur den vorhandenen Institutions- und Rechtsformen geschuldet, sie dienen ihrer Aufrechterhaltung, Weiterentwicklung und Neubildung und haben damit nur noch einen zufälligen Zusammenhang mit den *aktuellen* Voraussetzungen der kapitalistischen Reproduktion.

Die hier vertretene These lautet, daß dieser zweite Aspekt auch geeignet ist, die aktuellen Berufsverbote zu erklären. Auf den ersten Blick zielen die Berufsverbote als Eingriff der Innenbürokratie in die Personalrekrutierung aller Ressorts auf gleichmäßigen »Schutz« vor Personal mit bestimmten Eigenschaften und scheinen damit gegenüber den staatlichen Institutionsformen indifferent zu sein. Genauer besehen treffen sie jedoch schwerpunktmäßig nur die Rekrutierungsfelder bestimmter Ressorts, nämlich der Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsverwaltung und – soweit sie die Probleme dieser Verwaltungen mitbearbeitet – der Justiz. Als Oberbegriff für diese Ressorts ist der Begriff »Reformbürokratie« vorgeschlagen worden¹⁸, er soll hier vorerst, ohne daß auf seinen genauen Inhalt und seine Problematik schon jetzt eingegangen wird, verwendet werden.

Um den Grund für die Existenz und gleichzeitig die Problematik von Reformbürokratien zu erkennen, muß man sich den Sinn staatlicher Organisationsformen überhaupt bewußt machen. Die Problematik der Staatstätigkeit liegt darin, daß sie in sich widersprüchliche Funktionen erfüllen muß: die vielfältigen Möglichkeiten, dem Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate durch staatliche Maßnahmen entgegenzuwirken und die sozialen Folgekrisen kapitalistischer Reproduktion einzudämmen, verlangen allesamt nach finanziellen Ressourcen, deren Mobilisierung ihrerseits den tendenziellen Fall der Profitrate beschleunigt und neue soziale Krisen beschwört. Als einzige Lösungsmöglichkeit dieser Widersprüchlichkeit hat sich schon früh (in Deutschland mit der Regierungsreform 1808¹⁹) seine »Kleinarbeitung« durch territorial-allzuständige, funktional relativ von einander unabhängige Fachressorts ergeben. Sie garantierten eine genügend homogene und von den widerstreitenden Gruppeninteressen auf den einzelnen Tätigkeitsfeldern ausreichend abgeriegelte Verwaltungstätigkeit, ohne den Kontakt zu der jeweiligen »Klientel« zu verlieren, waren aber auf der anderen Seite qua »Inkompetenz« von den disfunktionalen Folgen ihrer Entscheidungen abgeriegelt. Diese Abriegelung war zwar immer

¹⁸ Von der Roten Hilfe Westberlin in ihrem Aufsatz: Staatsgewalt, Reformismus und die Politik der Linken, in: Kursbuch 31, Berlin 1973, S. 29 ff.

¹⁹ Zu den Einzelheiten vgl. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1970, S. 145 ff.

prekär²⁰, aber solange nicht direkt disfunktional, wie die »Einheit« der Verwaltung über die Rekrutierung des Personals und seine relative Distanz zur Organisierung der an die Verwaltung herangetragenen Interessen gesichert war. Mit der Involvierung der Bürokratie in die Lösung sozialer Krisen, deren tendenzielle Unlösbarkeit im Rahmen des Kapitalismus im Zuge der Maßnahmen der Verwaltung in eine reale Unlösbarkeit umschlägt und damit auch den Betroffenen bewußt wird, ist diese Sicherheit verloren gegangen. Die mit der Lösung solcher Krisen befaßten Ressorts (und das sind eben die »Reformbürokratien«) sind, um überhaupt ansatzweise wirksam zu sein (und das ist eine *conditio sine qua non* zumindest für ihr eigenes Überleben und das der jeweils an der Macht befindlichen Parteibürokratie samt ihrer Klientel), angewiesen auf Information aus den Krisenbereichen, auf intensive Kenntnis von deren Problemen und auf breite Unterstützung gegen ideologischen Widerstand traditioneller Agenturen und reaktionärer gesellschaftlicher Gruppen. All dies ist nur durch Kooperation mit in den Krisenbereichen arbeitenden Gruppen und deren Sympathisanten zu leisten. Argumentationsplattformen für die Aufstockung der Bildungs-, Sozial-, Gesundheits- und Wohnungsbauetats können nun einmal nur die Stationen des wirklichen Elends in dieser Gesellschaft sein und nur die Betroffenen können dieses Elend auch reaktionären Agenturen »einleuchtend« darstellen.

Diese für die Reformbürokratien bestehende Notwendigkeit der Kooperation mit ihrer Klientel ist, langfristig und global gesehen, eine Bestandsgefährdung für die staatliche Verwaltung.

Die Krise findet ihren Ausdruck auf zwei Ebenen. Einmal entkleiden die Reformbürokratien durch ihre Politik den parlamentarisch-parteibürokratischen Sektor des Apparats mehr und mehr seiner bedürfniskanalierenden und herrschaftslegitimierenden Funktion und nehmen ihm damit auch im öffentlichen Bewußtsein seine Existenzberechtigung. Der latente Widerspruch zwischen beiden Sektoren schlägt um in den permanenten Konflikt.

Zum zweiten verstärkt die Politik der Reformbürokratien die Zentrierung aller unbefriedigten Bedürfnisse als »Ansprüche« an die öffentliche Finanzwirtschaft und verschärft damit deren Probleme. Der Staatshaushalt, schon durch die Notwendigkeit, als Mittel der Konjunkturpolitik einerseits, der langfristigen Wachstumspolitik andererseits dienen zu müssen, ständiger Gegenstand bürokratischer Kontroversen, entwickelt sich zum zentralen Konfliktfeld staatlicher Politik.

Verstärkt wird diese Entwicklung durch die mit ihr einhergehenden neuen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Arbeitskraft im öffentlichen Dienst. Korrelierte bisher die schichtenspezifische Sozialisation und Ausbildung leidlich mit den ideologischen und technischen Anforderungen an die Arbeitskräfte auf den verschiedenen Verwaltungsebenen, und konnte zusätzlich die mehrheitliche Verwendung von Juristen im höheren Dienst eine gewisse Einheitlichkeit der Problemlösungen und die Ausblendung »gefährlicher« Wahrnehmungen aus der gesellschaftlichen Realität sicherstellen, versagt das Personal heute vor allem in der überproportional angewachsenen Reformbürokratie bei der Aufrechterhaltung der prekären bürokratischen Organisations-

²⁰ Und deshalb Gegenstand ständiger »Reformen«, vgl. dazu die paradigmatische Studie von S. Leibfried, US Central Government Reform of Administrative Structure During the Ash Period (1968–1971) in: *Kapitalistate 2/1973*, S. 17 ff.

formen mehr und mehr und produziert mit jeder gelungenen Lösung im eigenen Bereich Disfunktionalitäten in anderen Bereichen.

Dieser Zustand signalisiert die Notwendigkeit massiver Eingriffe in den traditionellen Rekrutierungsprozeß staatlicher Apparate. Solchen staatlichen Aktionen steht nun aber – entgegen der impliziten Annahme fast aller Theoretiker des »monopolkapitalistischen« Staates – keineswegs ein beliebiges Arsenal von Mitteln zur Verfügung. Die Widersprüche des staatlichen Gewaltmonopols²¹ haben zur Ausbildung eines dichten Geflechts von normativen und institutionellen Bindungen geführt. Diese Schranken liegen durchaus »quer« zu den jeweiligen Notwendigkeiten des Klassenkampfes von oben; jede seiner Ausdrucksformen ist ein potentieller Angriff auf dieses auch zum Schutze des Kapitals bestehende System und angewiesen auf Breschen, die schon in der letzten Epoche geschlagen wurden und sich dort als »ungefährlich« erwiesen haben. Solche Breschen existieren auch auf dem Feld der Rekrutierung staatlichen Personals und sind im folgenden genauer zu untersuchen.

III. Zur Tradition der Berufsverbote

Die Versuche der Bürokratie, sich gegen potentiell illoyales und damit »ungeeignetes« Personal zu schützen, sind so alt wie die Verwaltung selbst. Insoweit gehört es zum berechtigten Ritual jeder Auseinandersetzung mit den Berufsverboten, die Reihe seiner »Vorgänger« zu zitieren. In illustrer Eintracht findet man dann²²: die »Demagogen-Verfolgung« durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819, die »Demokraten-Verfolgung« nach 1848 (Höhepunkt: Kölner Kommunistenprozeß), die »Sozialisten-Verfolgung« nach 1878, die »Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« nach 1933, den Adenauer-Erlaß von 1950 und die sich daran anschließende »Kommunisten-Verfolgung« mit dem Höhepunkt des KPD-Verbots. Es ist erstaunlich, daß bisher niemand, der sich mit diesen historischen Stationen im Zusammenhang mit den Berufsverboten befaßt hat, es für nötig hielt, das Gemeinsame, aber auch die Unterschiede der einzelnen Vorgänge herauszuarbeiten. Es wäre dann aufgefallen, daß sich weder die »Demagogen-« noch die »Demokraten-Verfolgung« gegen Staatsbedienstete richtete, sondern beide der direkten Unterdrückung vermeindlicher (1819) bzw. wirklicher (nach 1848) oppositioneller Organisationen dienten. Gleichtes gilt für die Sozialisten-Gesetze von 1878, während die gleichzeitig anlaufenden »Säuberungen« Puttkammers die ersten wirklichen »Berufsverbote« im öffentlichen Dienst darstellen, aber von keinem der oben zitierten Autoren erwähnt werden, vielleicht weil sie sich als gegen die liberale Fraktion der Bourgeoisie gerichtete Maßnahme nicht in den »Grundwiderspruch« einordnen lassen. Inhaltlich handelte es sich jedoch um eine mit der heutigen Situation höchst vergleichbare Maßnahme: die mit der kapitalistischen Industrialisierung einhergehenden Krisen und Konflikte hatte zum ersten Mal ein Maß erreicht, das der Bürokratie in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse

²¹ Vgl. das entsprechend überschriebene Kapitel bei O. Negt / A. Kluge, *Öffentlichkeit und Erfahrung*, Frankfurt (Suhrkamp) 1972, S. 117 ff.

²² Vgl. im einzelnen den Abschnitt »Aus der Vergangenheit gelernt« in Fräster/Jochimsen, a. a. O. (vgl. Anm. 2)), S. 9 ff.; den Abschnitt »Dokumente« in »Wortlaut und Kritik . . .« a. a. O. (vgl. Anm. 3)); den Abschnitt »Dokumente zum geschichtlichen Hintergrund« in Knirsch/Nagel/Voegeli, a. a. O. (vgl. Anm. 4)), S. 249 ff.; »Vorwort der Herausgeber« in: Betsch/Roßbach, a. a. O. (vgl. Anm. 8)), S. 17 ff. Aus letzterem stammt ein Großteil der Formulierungen der folgenden Aufzählung.

großer Teile der Bourgeoisie neue Formen des Eingriffs in die gesellschaftliche Reproduktion und vor allem neue Wege zur Finanzierung staatlicher Aktivitäten nahelegte. Die Puttkammerschen Säuberungen waren die Kampfmaßnahme einer Koalition aus der preußischen Reaktion, der Militärbürokratie und einigen Teilen der Schwerindustrie zur Verhinderung solcher »Reformen«. Ihr Mittel waren die Reaktivierung alter preußischer Rekrutierungsformen (Beamter konnte nur werden, wer von einer Militäreinheit zum Reserveoffizier gewählt worden war, Assessoren mußten 3 Jahre ohne Gehalt arbeiten etc.²³) und die vorzeitige Pensionierung.

Die Formen der heutigen Berufsverbote wurden erst später, nämlich im »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamteniums« vom 7. April 1933 geschaffen. Die Vorbereitung der faschistischen Form des Klassenkampfes von oben (Ausrottung ganzer, über politische Ideen, Organisations- oder Rassenzugehörigkeit identifizierter Bevölkerungsteile) bedurfte eines Beamtenkorps, das nicht auf traditionelle oder fortschrittliche Ideologien festgelegt und dadurch mit den betroffenen Bevölkerungsteilen oder mit bestimmten politischen Organisationsformen verbunden war, sondern sich mit der jeweiligen politischen und institutionellen Realität schlechthin identifizierte und in ihr funktionierte. Der Ausnahmezustand nach 1933 erlaubte, die Herstellung eines solchen Beamtenkorps auch rechtlich durch eine Generalklausel abzusichern, deren Inhalt mit dem Begriff des »nationalen Staates« offen auf die jeweilige Realität verwies.²⁴ Diese Form der offenen Loyalitätskontrolle an Hand der jeweiligen Realität der Machtverhältnisse wurde im sogenannten »Adenauer-Erlaß« von 1950 nicht wieder aufgenommen. Zwar erscheint schon die Formel von der »freiheitlich-demokratischen Grundordnung«, die in den folgenden Jahren im sonst unveränderten Gewande des Gesetzes von 1933 in alle Bundes- und Landesbeamtengesetze eingebaut wird, aber der Kreis der Betroffenen wird nicht durch diese Formel, sondern durch die im Adenauer-Erlaß aufgeführte Liste der »verfassungsfeindlichen Organisationen« definiert.

Diese Praxis wurde durch die bis 1969 geschaffenen Beamten gesetze überflüssig. Insofern suggeriert die Formel von den »verfassungswidrigen Januarbeschüssen« einen falschen Tatbestand: das »Recht der Berufsverbote« ist ein Produkt der 60er Jahre (aufbauend, wie oben gezeigt, auf den Ergebnissen des Faschismus); die »Beschlüsse« versuchen nur eine bestimmte Anwendung dieses Rechts durchzusetzen. Diese mag – das wird unten noch genauer geklärt werden – verfassungswidrig sein, und insoweit ist die Funktion der »Beschlüsse« ebenfalls verfassungswidrig, aber sie ist letztendlich verursacht nicht durch die »Beschlüsse«, sondern durch die Struktur des Beamtenrechts, die nunmehr durch einen Vergleich der Situationen 1933, 1950 und 1971 genauer aufzuklären ist.

1. Die Machtübernahme des Faschismus ist nicht nur das vorläufige Ende der proletarischen Bewegung und der Beginn ihrer Ausrottung, sondern zugleich eine weitgehende »Expropriierung der politischen Repräsentanz des Kapitals«²⁵. Nur der so geschaffene Ausnahmezustand erklärt die Möglichkeit einer

²³ Vgl. dazu: E. Kehr, Das soziale System der Reaktion in Preußen unter dem Ministerium Puttkammer, in: H. U. Wehler (Hrsg.), *Der Pramat der Innenpolitik*, Berlin (de Gruyter) 1965, S. 65–86.

²⁴ Vollständig heißt der entscheidende § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamteniums: »Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden.«

²⁵ Negt/Kluge, a. a. O. (vgl. Anm. 21), S. 121.

so weitgehenden Ermächtigung an die bürokratische Zentrale zur Säuberung ihres Apparates, wie sie das »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums« enthält. Der im Ausnahmezustand einseitig entschiedene und normierte Konflikt bricht wieder auf, nachdem die Sieger von 1945 das Kapital in der BRD erneut in seine Rechte einsetzen. Der von der Regierungsspitze in den fünfziger Jahren aus innen- wie außenpolitischen Gründen für notwendig gehaltene Kampf gegen die KPD und ihr nahestehenden Organisationen kann sich eben noch nicht auf eine Generalermächtigung stützen (die des »nationalen Staates« hatten die Alliierten außer Kraft gesetzt), sondern ist nur im Rahmen eines vom breiten Konsens aller etablierten Gruppen (einschließlich der Gewerkschaften²⁶) getragenen konkreten Organisationskatalogs möglich. Eine solche konkrete Ermächtigung war auch ausreichend, ging es doch nicht um die Lösung inhaltlicher Widersprüche in der Verwaltung selbst, sondern nur noch um die normative und institutionelle Liquidierung einer politisch wie ideologisch auf Grund der objektiven Umstände wie der eigenen Politik längst isolierten und für die real ablaufenden Klassenkämpfe bedeutungslosen Fraktion des Proletariats. Das Gelingen dieser Liquidierungspolitik und das reibungslose Funktionieren des bürokratischen Apparates bis in die 60er Jahre ermutigte die Innenbürokratien, sich eine neue, formal der faschistischen durchaus ähnliche Eingriffsermächtigung in der Verpflichtung der Beamten auf die »freiheitlich-demokratische Grundordnung« zu schaffen. Der Unterschied dieser Formel zu ihrer Vorgängerin ist jedoch, daß sie nicht umstandslos auf die jeweiligen faktischen politischen und institutionellen Machtverhältnisse verweist, sondern den Anspruch erhebt, die Beamten auf ein legitimes Programm zu verpflichten. Die praktische wie legitimatorische Schwierigkeit der Berufsverbote liegt darin, sie in ihren Inhalten als Folge eben der Konkretisierung der in diesem Programm implizierten Werte darzustellen.

2. Diese Problematik stellte sich der Bürokratie zuerst im Rahmen der Bildungspolitik. Die seit den 60er Jahren geübte Praxis, die das Bildungssystem durch einfache quantitative Erhöhung der Gymnasiasten- und Studentenzahlen zu »reformieren«²⁷, verschärfte nach einer gewissen Übergangszeit die bereits in der Restauration des Vorkriegsbildungssystem angelegten Widersprüche

²⁶ Die sich sogar ihrerseits bemühten, alle »relevaten kommunistischen Oppositionsreste« in ihren Reihen auszuschalten, vgl. E. Schmidt, Ordnungsfaktor oder Gegenmacht, Die politische Rolle der Gewerkschaften, Frankfurt (Suhrkamp) 1971, S. 27.

²⁷ Über die Gründe für diese Politik herrschte bisher zwischen der bürgerlichen Bildungsökonomie und den linken Theoretikern eine seltene Einmütigkeit: der technische Fortschritt als Hauptdeterminante der Arbeitsplatzstruktur im Kapitalismus erfordere in steigendem Maße spezifisch qualifizierte Arbeitskräfte und dränge somit den Staat zu verbesserter Ausbildung und beruflicher Weiterbildung; vgl. für die bürgerlichen Ansätze die Zusammenfassungen von E. Schmitz, Das Problem der Ausbildungsfinanzierung in der neoklassischen Bildungsökonomie, Berlin (Studien und Berichte des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung Bd. 27) 1973 und W. Armbruster, Arbeitskräftebedarfsprognosen als Grundlage der Bildungsplanung. Eine kritische Analyse, Berlin (Studien und Berichte des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung Bd. 23) 1971; für die marxistische Variante ist paradigmatisch D. Hinrichsen / K. Köhler, Bürgerliche Theorien – Darstellung und Kritik, in: E. Altavare / F. Huisken, Materialien . . . a. a. O. (vgl. Anm. 15), S. 11 ff. Dieser Ansatz ist jedoch höchst fragwürdig, und zwar einmal, weil zu vermuten ist, »daß Tendenzen und Motive der Bildungspolitik sich zu erheblichen Teilen als Reaktion auf die legitimatorischen Strukturprobleme einer Gesellschaft ergeben« (C. Offe, Bildungssystem, Beschäftigungssystem und Bildungspolitik – Ansätze zu einer gesamtgesellschaftlichen Funktionsbestimmung des Bildungssystems – unveröfftl. Man. Juli 1973, S. 41), zum zweiten, weil die von ihm vorgenommene »Identifizierung von Qualifikationsbedarf, politisch artikulierten Bildungsinteressen sozialer Gruppen und empirisch ablaufender bildungspolitischer Entwicklung« die gesellschaftliche Entwicklung im Kapitalismus nach einem Modell zweckrationalen Handelns erklärt, daß der Realität »sozialer Widersprüche und Zwänge« nicht entspricht (Gero Lenhardt, Fragen zum Verhältnis zwischen Bildungssystem und Beschäftigungssystem, unveröfftl. Man. Berlin Nov. 1973, S. 18 f.).

dramatisch und zog über Etatumschichtungen alle Bereiche dieses Systems in den Strudel der Krise. Vom bürokratischen Personal und den Betroffenen gemeinsam getragene Initiativen (Hochschulreform, Oberstufenreform, Gesamtschule, »Kleine Kinder brauchen kleine Klassen« etc.) und diskutierte und praktizierte Widerstandsformen²⁸ konnten durch Finanzsperrungen und Beschwichtigungen nicht länger unterhalb der kritischen Schwelle gehalten werden; direkte Repression war auf der anderen Seite noch viel weniger geeignet, die Unruhe unter den im Bildungssystem Beschäftigten aus der Welt zu schaffen²⁹. In dieser Situation eröffnete die Hamburger Innenbürokratie mit dem oben zitierten Beschuß, der sich hauptsächlich auf den Schulbereich bezog, den Kampf an einer funktionell wie personell auf den ersten Blick zu den Reformproblemen querliegenden Front. Die Möglichkeit dazu ergab sich aus der allgemeinen politischen Lage nach 1970, die Brückner/Krovoza in ihrem Buch »Staatsfeinde« umfassend beschrieben und als »Phase der innerstaatlichen Feindklärung« auf den Begriff gebracht haben³⁰. In unserem Zusammenhang ist wichtig, daß die »soziale Ausbürgerung«,³¹ die in der Formel vom »nicht rückhaltlosen Eintreten für den nationalen Staat« noch explizit vorhanden und mit ihr beabsichtigt war, nunmehr durch eine politische Offensive der Bürokratie auch zur Funktion der Formel vom »Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung« gemacht werden soll. Die beabsichtigte Wirkung zielt dabei auf drei Ebenen: Praktisch geht es darum, ein Kampfinstrument gegen die Widersprüche der Reformbürokratien zu haben, ohne diese auch nur mit einem Wort erwähnen zu müssen. Rechtlich geht es darum, die bestehende Legalität unter Verweis auf die Legitimität der »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« insoweit zu beseitigen, wie sie dem Einsatz dieses Kampfinstruments entgegensteht³². Politisch schließlich wird die Maßnahme so in die allgemeine restaurative Offensive eingeordnet, daß sie ohne relevanten Widerstand regional wie sachlich auf alle Bereiche der staatlichen Verwaltung ausgedehnt werden kann. Die weiteren Beschlüsse sind Stationen dieser Offensive, deren teilweises Gelingen schon bald zu den ersten Fällen der »Anwendung« führte.

Dabei zeigte sich, daß das Vorhaben, die »freiheitlich demokratische Grundordnung« in den Beamten gesetzen zum Inbegriff der Legitimität der faktischen Politik der Bürokratie zu stilisieren und damit der jeweils herrschenden Gruppe in dieser Bürokratie ein Instrument in die Hand zu geben, die Personifizierung und damit politische Organisierung der Widersprüche dieser Politik schon im Voraus zu verhindern und im Nachhinein zu zerschlagen, sich selbst in den

²⁸ Die schließlich auch die Gewerkschaften zwangen, sich auf ihre Kampfkraft zu besinnen und ihren diesbezüglichen Höhepunkt in der hessischen Streikdrohung fanden, hinter der immerhin schon 70 % des in der GEW organisierten pädagogischen Personals standen.

²⁹ Sie wird trotzdem immer wieder versucht. So drohte Schulsenator Löffler seinen Untergebenen in dem »Rundschreiben Nr. 11/73« vom 29. März 1973 »disziplinarrechtliche Folgen« an, wenn sie weiterhin in der Öffentlichkeit äußern würden, die Grundschule sei das »Armenhaus der Nation«. Dies gelte auch für Gewerkschaftsmitglieder. Der Angriff auf die Substanz gewerkschaftlicher Politik und auch des sozialdemokratischen Begriffs von Meinungsfreiheit war offensichtlich, brachte Löffler scharfe Kritik ein und radikalierte die Gewerkschaftsbasis derartig, daß der GEW-Vorstand die Resolutionen einer von ihm selbst einberufenen Versammlung in der Berliner Kongreßhalle, die auch die Grundschulmiserere betraf, als »Produkt einer zufälligen und nicht für die GEW repräsentativen Mehrheit« herunterspielen mußte.

³⁰ Brückner/Krovoza, Staatsfeinde, Innerstaatliche Feindklärung in der BRD, Berlin (Wagenbach) 1972, bes. S. 72 ff.

³¹ U. K. Preuß, zit. nach Brückner/Krovoza, a. a. O., S. 13.

³² Vgl. dazu: derselbe, ohne Titel, in: Knirsch/Nagel/Voegeli, a. a. O. (vgl. Anm. 4), S. 118 ff. sowie derselbe: Politische Achtung legalen Verhaltens, in: »Alternative« 95/96, April/Juni 1974, S. 52 ff.

Widersprüchen dieser Politik einerseits, der grundgesetzlichen Ordnung andererseits verfing. Dies soll im folgenden an Hand der »Berliner Lehrerverhör« im einzelnen entwickelt werden.³³

IV. Anwendungsmuster für Berufsverbote

1. Die ersten Probleme der Berufsverbote für ihre Anwender liegen in der Identifizierung des »gefährlichen« Personals. Da die Funktionsprobleme der Bürokratie im Prinzip unlösbar und darüber hinaus den einzelnen Führungsgruppen selbst nicht vollständig bewußt sind, konstituieren sich die Identifizierungsmuster aus der Alltagserfahrung der Bürokratie selbst. Danach sind gefährlich:

a) Organisierte. Die den Individuen selbst äußerliche Vergesellschaftung im Kapitalismus durch das Wertgesetz bringt es mit sich, daß sich jedes nicht durch das Wirken dieses Gesetzes erfaßte Interesse nur durch politische Organisierung zur Geltung bringen kann. Die so im Bewußtsein des bürgerlichen Individuums entstehende Hypertrophierung der formalen Organisation als einziger Vehikel gesellschaftlicher Veränderung schlägt im Kampf der Bürokratie um ihre Funktionsfähigkeit um in die wuchernde Angst vor der »Unterwanderung« durch »radikale Organisationen«, von der sektoralen und lokalen »Machtübernahme« und gipfelt in der Vorstellung von der Revolution als Putsch einer straff organisierten Kaderorganisation.

Diese wuchernde Angst macht Organisationsmitgliedschaften zum Hauptanknüpfungspunkt für die Berufsverbote. Dabei entstehen zwei Probleme: einmal besteht für die Behörde oft die Vermutung der Mitgliedschaft in einer »gefährlichen« Organisation, sie tut sich aber schwer, darüber Beweise zu beschaffen. Der eklatanteste Fall mißlunger Beweisbeschaffung, ist bisher das Verhör der Studienreferendarkandidatin F. J.:

Die Beamten eröffnen das Gespräch mit der Frage: »Handelt es sich bei Ihrer Wohnung um eine Wohngemeinschaft?«

Antwort: »Ich bin Untermieterin bei ...«

Frage: »Haben Sie Kontakt zu den anderen Untermietern?«

Antwort: »Ich kenne die anderen Untermieter.«

Frage: »Wissen Sie, ob die Leute, die in Ihrer Wohnung wohnen, in einer politischen Gruppe arbeiten?«

Antwort: »Nein, das weiß ich nicht.«

Frage: »Führen Sie Gespräche mit diesen Leuten? ...«

³³ Von März bis September 1973 bewarben sich 197 staatsexaminierte Lehrerstudenten beim Berliner Senator für Schulwesen, dem SPD- und GEW-Mitglied Gert Löffler, um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Studienrats. Bei 13 dieser Bewerber fand der Senator »Anhaltpunkte, die Zweifel entstehen lassen, ob Sie die Voraussetzungen des § 9 I Nr. 2 LBG (»Verfassungstreue«) erfüllen«. Acht dieser Bewerber lud er fast einen Monat nach der offiziellen Einstellung zu einem »Gespräch«. Ein Bewerber nach dem anderen wurde allein und unter Verweigerung eines Rechtsbeistandes vor ein Gremium von sechs Beamten zitiert und bis zu zwei Stunden lang befragt. Fünf der »Verhörten« wurden endgültig nicht zum Referendardienst zugelassen. (Vgl. zu den Einzelheiten und zu einer vorläufigen Einschätzung: Klaus Groth, Die Berliner Lehrerverhör als Muster künftiger Einstellungswertfahren, in: Alternative Nr. 95/96, 1974, S. 56 ff. Dort ist auch ein Großteil der »Gespräche« durch Protokolle der Betroffenen dokumentiert.)

Die Berliner Lehrerverhör werden als Hauptbeispiel verwendet nicht nur, weil der Verfasser in ihre juristische Abwicklung auf Seiten der Betroffenen involviert war, sondern auch, weil sie in bisher einzigartiger Weise die Motive der Behörde, ihre Vorgehensweise und die Reaktion der verschiedenen Öffentlichkeiten darauf offenlegen. Daß es sich nicht um eine Einzelerscheinung handelt, zeigt einmal die Tatsache, daß Löffler seine Praxis fortsetzen und bei der jetzt anstehenden »Einstellungsrunde« auf 40 Bewerber ausdehnen will, zum anderen die eifrige Nachfolge, die er in Stuttgart und Hannover gefunden hat (zum letzteren vgl. FAZ v. 16. 8. 73).

Frage: »Kennen Sie prominente Mitglieder der Gruppe Internationaler Marxisten (GIM)?«

123

Antwort: »Ja, Ernest Mandel.«

Frage: »Woher kennen Sie den?«

Antwort: »Von einer FernsehSendung.«

Frage: »So, diese Sendung haben Sie also gesehen? ... Wo, in Ihrer Wohnung?«

Antwort: »Nein, bei einem Kollegen.«

Frage: »Haben die Leute in Ihrer Wohnung diese Sendung auch gesehen? ... »Was halten Sie denn von Wohngemeinschaften überhaupt?« ... »Könnten Sie sich vorstellen, daß die anderen Untermieter aus Ihrer Wohnung führende Mitglieder einer politischen Organisation, z. B. der GIM, wären?« etc. etc.³⁴

Der hier gemachte Versuch, gegen alle Vorstellungen des Grundgesetzes wie auch der Mehrheit der Bevölkerung von Privatsphäre und persönlicher Freiheit aus dem »besonderen Gewaltverhältnis« des öffentlichen Dienstes ein Recht auf unbeschränkte Gesinnungsschnüffelei herzuleiten, zeigt ebensodeutlich die Struktur bürokratischer Hemmungslosigkeit, wie – im Ergebnis – deren Grenzen: Frau J. mußte eingestellt werden, da auch die intensivste Befragung mangels realem Hintergrund keine »gerichtsverwertbaren Tatsachen« zu Tage fördern konnte, die ihren »verfassungsfeindlichen« Umgang und damit – nach Meinung der Behörde – ihre Ungeeignetheit für den öffentlichen Dienst bewiesen hätten; das Vorgehen des Schulsenators rief bundesweite Empörung auch der »gemäßigten« Öffentlichkeit hervor³⁵, und es bescherte ihm zusätzlich noch den ersten Amtshaftungsprozeß wegen »verzögerter Einstellung durch offensichtlich unbegründete Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers« in der deutschen Geschichte.

Das zweite Problem kommt auf die Behörde zu, wenn sie den Beweis über die Verfassungsfeindlichkeit der Organisation führen soll. Da nicht alle Gruppen die Geschichte der russischen Revolution und damit des stalinistischen Herrschaftssystems so erfolgreich verdrängt haben wie die diversen KPD's, findet sich nicht mehr oft die nach dem KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts³⁶ jedenfalls eindeutig nur durch die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung realisierbare Forderung nach der »Diktatur des Proletariats« in den der Behörde meist durch den Verfassungsschutz zugeleiteten Flugschriften. Um trotzdem Verfassungsfeindlichkeit geltend machen zu können, flüchtet sich die Bürokratie in die abenteuerlichsten Konstruktionen. So schreibt der Berliner Schulsenator über eine zeitweise an der FU existierende »Rote Fachbereichs-Gruppe« (RFG):

»Das Ziel der RFG, Studenten für den Sozialismus zu gewinnen und ihr Bekenntnis zum Marxismus einer revolutionären Prägung sowie ihr Bestreben, den ›Kampf der Arbeiterklasse‹ mittelbar zu unterstützen, läßt sie als eine Gruppe erscheinen, die versucht, die von Marx und Engels entwickelten Ideen, wie sie im kommunistischen Manifest zum Ausdruck kommen, in einer entschieden revolutionären Form, wie sie von Lenin und Trotzki entwickelt worden ist, zu verwirklichen. Sie unterstützt also die Idee, als Endordnung eine kommunistische Gesellschaftsordnung zu errichten – wenngleich sie dies nicht ausdrücklich zugibt, sondern als Endziel lediglich den Sozialismus bezeichnet. Der Aufbau des

³⁴ Aus: P.-Th. Kieper (Hrsg.), Dokumentation über die Verhöre beim Senator für Schulwesen, Berlin (Umdruck) Nov. 1973, S. 16 ff. (im folgenden: Dokumentation ...) abgedruckt auch in: »alternative« 95/96, S. 72 ff.

³⁵ Vgl. Wolfgang Bartel, Der Senator läßt verhören, Wie die Berliner Schulbehörde die politische Einstellung von Jung-Lehrern ausspioniert, in: Der Stern, Heft 3/1974, S. 101 ff. sowie: »Was halten Sie von Wohngemeinschaften?« Einstellungsgespräche bei der Senatsverwaltung für Schulwesen, in: Der Tagesspiegel, Nr. 8610 (10. Jan. 74), S. 7. Scharfe Kritik übten auch: die Landeskonferenz der Berliner Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (vgl. Tagesspiegel vom 1. Feb. 74), Leitende Beamte des Schuldienstes selbst (vgl. Tagesspiegel vom 13. Jan. 74) sowie die GEW (vgl. Tagesspiegel vom 29. Nov. 1973).

³⁶ Vgl. BVerfGE 5, 85.

Sozialismus ist aber nach marxistisch-leninistischer Auffassung nur Grundlage für die weitere Entwicklung der Gesellschaftsordnung zur klassen- und staatenlosen Gesellschaft, also zum Kommunismus. Um jedoch den Sozialismus zur Erreichung des Kommunismus aufzubauen, bedarf es nach marxistischer Ideologie der Errichtung der »Diktatur des Proletariats«, heute vielfach Herrschaft der Arbeiterklasse genannt . . .³⁷

Womit der Herr Senator die Verfassungsfeindlichkeit der Absicht, »Studenten durch Agitation und Propaganda, durch Initiierung und Anleitung von Kampagnen und Aktionen für den Sozialismus zu gewinnen« (so der Text des inkriminierten RFG-Flugblattes) »schlagend« bewiesen hat. Es dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein, bis der erste CDU-Minister mit dieser Begründung seine Behörde von Jungsozialisten säubert; noch offensichtlicher wird die Problematik, wenn man sich das »Godesberger Programm« der SPD in Erinnerung bringt, in dem es heißt: »Die sozialistische Bewegung erfüllt eine geschichtliche Aufgabe . . . Auf deutschem Boden sammeln sich die Sozialisten in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, . . .«

Die oben zitierten Ausführungen der Behörde sind kein Einzelfall. So lehnte der Berliner Senator für Wissenschaft und Kunst die Anstellung eines Mitglieds der GIM (Gruppe internationaler Marxisten) ab, weil die Betroffene nach ihrer Rückkehr aus eineinhalbjähriger Haft in der Tschechoslowakei (wegen des Verdachts einer »gegen den Staat gerichteten Gruppenbildung«) erklärt hatte: »Unsere Ziele sind seit 100 Jahren die Ziele der revolutionären Arbeiterbewegung . . . Abschaffung der Unterdrückungsorgane des Staates – der Polizei, der Gefängnisse, der Armee –, die Ersetzung des Staates durch Arbeiterräte . . .«, und das Verwaltungsgericht Berlin bestätigte diese Entscheidung, da die Forderung der Betroffenen »nach Errichtung eines internationalen Rätestaates als Form der Diktatur des Proletariats mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar ist.«³⁸

Hier sieht man, daß die Versuche der Behörde, einen lückenlosen Schutz durch weitgehende Denunziation aller erdenklichen Organisationen zu erreichen, leicht alle Forderungen nach Eindämmung der Gewaltinstitutionen – selbst wenn sie im konkreten Fall gar nicht die BRD direkt betreffen –, nach Demokratisierung und Mitbestimmung erfassen und damit sowohl mit staatlichen, wie auch mit von der Basis vorangetriebenen Partizipationsstrategien konfligieren können. Ob hier die Gerichte mit griffigen Abgrenzungsregeln werden »helfen« können, scheint nach dem bisherigen Rechtsprechungswirrwarr in Sachen Berufsverbot zweifelhaft.

b) Weiterhin konzentriert sich die Berufsverbotsdrohung auf alle Arten der Parlamentarismuskritik. Der Grund dafür dürfte in dem für alle westlichen Demokratien charakteristischen derzeitigen Zusammenbruch der herrschaftslegitimierenden und bedürfniskanalisierenden Funktionen des Parlamentes liegen, an dem die Reformbürokratien maßgeblich beteiligt sind, und zwar um so mehr, je mehr sie selbst davon ausgehen, daß der parlamentarische Apparat unfähig ist, ihre konkreten Reformprogramme gegen politische Interventionen sowohl von Gegnern wie von den Betroffenen abzuschirmen.

³⁷ Ablehnungsbescheid des Berliner Schulsektors an den Bewerber D. H. vom 21. Dez. 1973, S. 5, abgedruckt in: alternative 95/96, S. 68 ff.

³⁸ Vgl. Berliner Tagesspiegel vom 2. März 1974, S. 11 (Begründung des Senators) und vom 19. März 1974, S. 9 (Begründung des VG Berlin). Erst das OVG Berlin kam wieder auf den Boden des Grundgesetzes zurück und wies das Verwaltungsgericht daraufhin, daß es im vorliegenden Fall eine »schwierige rechtliche und tatsächliche Frage« sei, ob die Betroffene durch »ihre Bindung an eine politische Vereinigung« und auf Grund ihrer »eigenen schriftlichen und mündlichen Äußerungen« Anlaß zu berechtigten Zweifeln an ihrer Verfassungstreue biete. (Beschluß der OVG Berlin vom 25. April 1974 – OVG V S 15/74 –).

Wie kurz der Weg von der politisch motivierten Parlamentskritik zur »Verfassungsfeindlichkeit« in der Vorstellung der Bürokratie ist, zeigt anschaulich das »Verhör« des Literaten Peter Schneider, der sich um Aufnahme in den Berliner Referendardienst beworben hatte:

Frage: Noch einmal zurück zu dem Satz von den Volksvertretern, die das Volk nicht vertreten. Würden Sie uns das bitte erläutern?

Antwort: Dieser Satz bezieht sich auf die Kampagne der Bild-Zeitung wegen der Erhöhung der Telefongebühren, ... die unter anderem dazu führte, daß das Parlament vorzeitig aus den Ferien zurückkehrte, obwohl nachweislich der größte Teil der Bild-Leser damals gar kein Telefon besaß. Ich wollte an diesem Beispiel klar machen, wie die Bildzeitung die Massen für die Interessen des Springerkonzerns mobilisiert und in diesem Zusammenhang ist das Wort von den Volksvertretern, die das Volk nicht vertreten und von dem Bonner Bildleserparlament gefallen.

Frage: Sie wollen uns doch nicht weismachen, daß Sie das nur auf diesen Fall beziehen. Sie wollen doch an dem Beispiel etwas allgemeines klarmachen! Sie meinen doch das System!³⁹

Später, nachdem der Bewerber sich nicht auf ein Bekenntnis zur Revolution hatte festlegen lassen: Frage: Heißt das, daß Sie die revolutionäre Lösung aufgegeben haben und sich für den parlamentarischen Weg entschieden haben?

Antwort: Das Parlament steht ja nicht in der Luft. Es ist beeinflußbar.

Frage: Wie denn?

Antwort: Durch Initiativen von unten, wenn zum Beispiel eine massenhafte Bürgerinitiative die Enteignung Springers fordert, der ein Monopol auf dem Zeitungsmarkt besitzt, und das Parlament sich diese Forderung aneignet, wenn es also die im Rahmen des Grundgesetzes enthaltenen Möglichkeiten zur Enteignung ausnutzt, dann ist das doch schon eine gewaltige gesellschaftliche Veränderung. Und die ist nicht allein dem Parlament zu verdanken...⁴⁰

Ein solcher Bewerber konnte natürlich nicht in den Schuldienst aufgenommen werden, und sein Hinweis auf »die im Rahmen des Grundgesetzes enthaltenen Möglichkeiten« konnte daran nichts ändern, ist er doch nach Meinung der Behörde »lediglich Ausdruck der Erkenntnis, daß zur Erreichung der erstrebten (klassenkämpferischen, d. V.) Ziele gegenwärtig keine andere Möglichkeit besteht als in Anpassung an die gegebene Ordnung und durch Benutzung der von ihr selbst eröffneten Möglichkeiten letztendlich doch zu ihrer Überwindung zu gelangen«⁴¹. In diesem Punkte befindet Peter Schneider sich allerdings, und das scheint der Behörde entgangen zu sein, in illustrer Gesellschaft: wußte z. B. »Der Spiegel« über Willy Brandt zu berichten: »Der Kanzler sieht die klassischen parlamentarischen Demokratien westlichen Musters am Ende. Nach seinem Urteil werden sie mit ihren Problemen nicht mehr fertig und können deshalb nicht die Endform des demokratisch verfaßten Staates sein«⁴². Allzuleicht geht also die Gleichung Parlamentarismuskritik = Verfassungsfeindschaft und Überwindung des derzeitigen Parlamentarismus = verfassungswidrige Systemüberwindung nicht auf.

c) Die dritte und bisher beliebteste Identifizierungsmethode von »Verfassungsfeinden« ist die Ermittlung des »strafrechtlichen Inerscheinungstretens« der Bewerber für den öffentlichen Dienst. Um dieses festzustellen, bedarf es keiner umfangreichen Ermittlungen: jeder Generalstaatsanwalt hilft mit Auskünften aus seinem Behördenregister aus, das im Gegensatz zum Strafregister den großen Vorteil hat, keinen Tilgungsvorschriften zu unterliegen und somit die gegen den Bewerber von seiner Geburt bis zu seinem Tode durchgeführten

³⁹ Dokumentation ... a. a. O. (vgl. Anm. 34), S. 22.

⁴⁰ Ebd., S. 27.

⁴¹ Ablehnungsbescheid des Berliner Schulsektors an den Bewerber P. S. vom 21. Dez. 1973, S. 9.

⁴² In: Nr. 10/74, S. 23.

Ermittlungsverfahren enthält. Im Einführen von solchen (in allen Fällen eingestellten, amnestierten oder – nach Jahren – immer noch ohne Ergebnis laufenden) Verfahren hat bisher wiederum die Berliner Schulbehörde die weitesten Vorstöße gewagt. So wirft sie dem Bewerber P.-Th. K. in seinem Ablehnungsschreiben drei Ermittlungsverfahren vor, von denen sie selbst bemerkt, eines sei »eingestellt«, ein zweites beendet, »weil die Straftat nicht nachgewiesen werden konnte.« Vom dritten weiß sie anzumerken, daß der Bewerber »einer Vorladung der Ermittlungsbehörde nicht nachgekommen« sei. Sie faßt dann zusammen: »Wer wie Sie z. B. in derart intensiver Weise wiederholt gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen hat, ... bietet keine Gewähr, als Beamter jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.«⁴³ In einem anderen Fall heißt es: »Die Äußerung, Sie würden jede Konzeption, die außerhalb des GG steht, nicht vertreten, ... ist wenig glaubwürdig. ... Diese Einschätzung wird durch die gegen Sie anhängig gewesenen und das z. Z. anhängige Ermittlungsverfahren bestätigt«⁴⁴.

Daß ein solches Vorgehen die Unschuldvermutung der Menschenrechtskonvention verletzt, steht außer Frage, aber um abstrakte Rechtsgarantien hat sich die deutsche Bürokratie noch nie geschert, wenn es um den »Bestand« des Staates ging. Relevanter, weil Widersprüche im Apparat selbst produzierend, ist die Tatsache, daß durch diese Art der Behandlung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren sämtliche strafprozessualen Grundsätze unseres Rechts durcheinandergeraten. Der Legalitätsgrundsatz des § 152 Abs. 2 StPO, der die Staatsanwaltschaft verpflichtet, auf jede Anzeige hin, in der eine unter ein Strafgesetz subsu mierbare Tat behauptet wird, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, eröffnet jedem beliebigen Denunzianten⁴⁵ die Möglichkeit, ein Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen, dessen ergebnislose Einstellung nunmehr der Behörde den gewünschten Anlaß zu Zweifeln an der Verfassungstreue des Bewerbers gibt. Diese zu widerlegen ist jetzt nur noch durch ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht möglich, das vom Gegenstand her mit dem schon vor Anklageerhebung eingestellten Strafverfahren identisch ist und sich nur durch die Umkehr der Beweislast (nunmehr hat der Betroffene zu beweisen, daß er zu Unrecht einer Straftat beschuldigt wurde) auszeichnet.

Ebensowenig wie dieses Rechtswegproblem und die Zulässigkeit der darin liegenden Beweislastumkehr ist geklärt, inwieweit sich überhaupt aus einem »strafrechtlichen Inerscheinungtreten« die Folgerung der Verfassungsfeindlichkeit eines Bewerbers ziehen läßt. Immerhin haben wir in unserem Lande ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts, das wegen eines nicht gerade leichten Vergehens (Verkehrsunfallflucht, nach § 142 StGB bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 15 Jahren) rechtskräftig verurteilt ist, und niemand hat bisher gegen seine weitere richterliche Tätigkeit Bedenken gehabt. Hier hilft sich die interessierte Behörde mit dem Begriff der »Gewalt« weiter. Wer gewaltsam die Strafgesetze verletzt, so die Argumentation, ist auch zum gewaltsmalen Umsturz der Verfassungsordnung bereit. Aber auch wem nur eingestellte Ermittlungsverfahren wegen »Gewalttaten« vorgeworfen werden können, gibt schon Anlaß zu Zweifeln. Hierzu ein Beispiel aus

⁴³ Ablehnungsbescheid des Berliner Schulsektors an den Bewerber P.-Th. K. vom 21. Dez. 1973, abgedruckt in einer Dokumentation des KSV (Regionalkomitee Westberlin), S. 11 ff.

⁴⁴ Ablehnungsbescheid . a. a. O. (vgl. Anm. 41), S. 10.

⁴⁵ Und derer gibt es inzwischen nicht wenige, vgl.: Bericht und Dokumentation: »Strafverfahren und politische Disziplinierung an Westberliner Universitäten«, Info Nr. 5 des Komitees »Solidarität mit den politisch disziplinierten Studenten und Dozenten«, Berlin 1973.

den Berliner Einstellungsgesprächen: Einem Bewerber war Teilnahme an einer Nötigung (Gewaltdelikt!) durch »Herstellen der Öffentlichkeit in einer Fachbereichsratssitzung« vorgeworfen worden. Im »Verhör« bestritt der Bewerber die Teilnahme (ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn war bereits eingestellt worden), zusätzlich bezweifelte er noch die Strafbarkeit des Vorgehens der Studenten (es ist nicht erwiesen, daß bei dem Vorgang überhaupt Gewaltanwendung stattgefunden hat, weiterhin ist zweifelhaft, ob § 240 Abs. 2 StGB – »rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt... als verwerflich anzusehen ist« – im Falle der Gewaltanwendung erfüllt wäre). Daraufhin die Behörde in ihrem Ablehnungsbescheid:

»In diesem Zusammenhang (der verfassungsfeindlichen Haltung des Bewerbers, d. V.) ist auch die Tatsache, daß gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen Nötigung von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin eingeleitet worden war, und ihre den Vorgang *bagatellisierende* *Stellungnahme* von Bedeutung und ein Hinweis für ihr *unklares Verhältnis zur Gewaltanwendung*«⁴⁶.

Daß auf eine solch windige Argumentation keine rechtsbeständige Ablehnung gestützt werden kann, ist natürlich auch der Behörde klar. Einen anderen Bewerber, dem sie zuerst 13 Ermittlungsverfahren wegen »Gewalttaten« vorgeworfen hatte, stellte sie denn auch sang- und klanglos ein, als sich herausstellte, daß »mehr« (also: rechtlich Haltbares) gegen ihn nicht vorlag. Die Argumentation mit den Ermittlungsverfahren erfüllt denn auch nicht so sehr einen juristischen, wie einen politischen Zweck: bei der ersten öffentlichen Bekanntgabe wie auch bei allen weiteren öffentlichen Rechtfertigungen ihrer Berufsverbote stellte die Schulverwaltung immer wieder in den Vordergrund, daß ihre Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerber »auf Grund von Ermittlungsverfahren bzw. von Verurteilungen wegen Hausfriedensbruch und Nötigung entstanden« seien⁴⁷. Das Argument der Kriminalität ersetzt hierzulande eben immer noch, so hofft die Behörde, die politische Legitimation, selbst wenn es nicht der Wahrheit entspricht.⁴⁸

2. Sind soweit die Strukturen der Identifizierung »gefährlichen« Personals festgelegt, bedarf es als nächstes der Untersuchung der Problematik der Beschaffung von »gerichtsverwertbaren« Informationen. Diese Tätigkeit ist die Domäne einer Vielzahl von Gewaltinstitutionen wie der Landesämter für Verfassungsschutz und ihrer Bundeszentrale,⁴⁹ der politischen Abteilungen der Landeskriminalpolizeien und der Staatsanwaltschaften sowie des Bundeskriminalamtes, der zivilen und militärischen deutschen und alliierten Geheimdienste. Zusätzlich haben noch diverse halbstaatliche und private Institutionen einen Anteil an der Informationsbeschaffung wie z. B. das »Institut für Demokratieforschung« in Bonn, die »Notgemeinschaft für eine Freie Universität« in Berlin, ehemals die »Kotzrok« (eine anonyme Berliner Lehrergruppe, die »die roten Zellen zum Kotzen« fand und durch Zusammenstellung schwarzer Listen und denunziatorische offene Briefe für die »Erhaltung eines demokratischen Schulwesens« kämpfte) etc.

⁴⁶ Ablehnungsbescheid . . . a. a. O. (vgl. Anm. 37), S. 6.

⁴⁷ Berliner Tagesspiegel vom 22. 12. 1973, S. 12. Vgl. auch: Berliner Tagesspiegel vom 10. 1. 1974, S. 7.

⁴⁸ Es liegt – entgegen dem gebrauchten Plural – nur gegen einen der fünf abgelehnten Bewerber ein einziges Urteil vor, und auch das ist bereits mit der Berufung angefochten und somit noch nicht rechtskräftig.

⁴⁹ Vgl. dazu: D. Damm, Berufsverbot durch Verfassungsschutz, in: KJ 4/73, S. 447 ff., der sich ausführlich mit der Problematik des Vorgehens dieser Institutionen im Rahmen der Berufsverbote auseinandersetzt.

Die Involvierung dieser Institutionen mit ihren Spitzelsystemen in die Abwicklung der Berufsverbote bringt die beteiligten Bürokratien wie natürlich vor allem die Betroffenen in eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Gewaltinstitutionen des bürgerlichen Staates haben in ihren Formen eine eigene, nicht unbedingt »kapitalistische« (i. S. v. den jeweiligen Kapitalinteressen kongruente) Substanz, der alle rechtsstaatlichen Begrenzungen äußerlich sind. So mangelt es denn auch schon in der ersten Phase der Berufsverbote nicht an »Übergriffen« peinlichster Art:

- Zur Ermittlung von Mitgliedern und Aktivitäten der »Aktionsgemeinschaften von Demokraten und Sozialisten« (von SEW-Mitgliedern dominierte Studenten-, Assistenten- und Dozentengruppen an der FU Berlin) wurde das Kfz eines Mitglieds aufgebrochen und das dort gefundene Material gestohlen, wenig später erschien es im Faksimile-Druck in dem regelmäßig »allen Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie vielen weiteren hochgestellten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft« zugehenden Informationsdienst der »Notgemeinschaft für eine Freie Universität«.
 - Ein SEW-Mitglied wurde nach seiner Bewerbung für den öffentlichen Dienst telefonisch aufgefordert, eine nicht geringe Geldsumme zu zahlen, andernfalls wollte der Anrufer von der ihm »zu Gebote stehenden Möglichkeit Gebrauch machen, der Einstellungsbehörde die Tatsache der SEW-Mitgliedschaft samt Mitgliedsnummer« zukommen zu lassen. Der Betroffene zahlte nicht und prompt gelangten die angedrohten Informationen an die Einstellungsbehörde – auf dem Dienstweg vom Berliner Verfassungsschutz über den Innensenator.
 - Auf der Suche nach Zeugen für ihnen angetane »Nötigungen« stellten Notgemeinschaftsprofessoren an der TU Berlin Studenten vor die Wahl, entweder die Namen von »Störern« der politischen Polizei mitzuteilen, oder selbst angezeigt zu werden.⁵⁰
 - In nun schon beinahe ständiger Praxis versucht die Staatsanwaltschaft am Landgericht Berlin mutmaßlich Beteiligte an Hochschulauseinandersetzungen in »Strafsachen gegen Unbekannt« als »Zeugen« richterlich vernehmen zu lassen, um entweder Namen von Beteiligten zu erfahren oder, falls der Betroffene die Aussage mit Hinweis auf § 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Selbstbeschuldigung) verweigert, einen »berufsverbotsgeeigneten« gerichtsverwertbaren Aktenvorgang zu haben.
3. Nachdem auf diese Art und Weise die erforderlichen Informationen beschafft sind, stehen die beteiligten Bürokratien vor zwei neuen Problemen:
- a. Die Ablehnung der Einstellung eines Beamten ist auf Grund der öffentlichrechtlichen Konstruktion des Beamtenverhältnisses Verwaltungsakt und damit im Gegensatz zur Ablehnung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrecht⁵¹ gerichtlich auf fehlerhafte Rechtsanwendung überprüfbar. Dies

⁵⁰ Vgl.: Bericht und Dokumentation ... a. a. O. (vgl. Anm. 45) S. 5 f.

⁵¹ Vgl. das hierfür sehr instruktive Urteil des ArbeitsG Bremen vom 11. Juni 1973 (Az.: 3 Ca 3030/73) im Fall Gries: »Die Gründe des Arbeitsgebers für die Ablehnung eines Bewerbers sind arbeitsrechtlich ohne Bedeutung«, wobei auch eine Behörde »nicht als Organ der Staatsgewalt, sondern als Arbeitgeber« anzusehen ist. Infolgedessen kann der Begriff »Ermessensmissbrauch« keine Anwendung finden, die Ablehnung ist also nach Meinung des Gerichts auf fehlerhafte Rechtsanwendung (auch bei Verstoß gegen Grundrechte) nicht überprüfbar. Das Gericht vergleicht den betroffenen Sozialpädagogen und DKP-Aktiven Gries mit einem Kellner und führt aus: »Auch dieser Kellner könnte nicht den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit der Begründung fordern, die Ablehnung sei rechtswidrig, weil er wegen seines Geschlechts benachteiligt und damit gegen Grundrechte verstossen werde. – Wenn er Recht bekommt, lässt sich unser Staat ohne Murren auch mit einem Gastwirt gleichsetzen!«

zwingt die Behörde zur Einhaltung eines förmlichen Verfahrens mit dem Kernstück der »Gewähr rechtlichen Gehörs« und zur Begründung ihrer Entscheidung mit gerichtsverwertbaren Tatsachen. Beides hat sich als so hinderlich für die Durchführung der Berufsverbote erwiesen, daß es eines Bundesgesetzes bedarf, um die einzelnen Verwaltungen zur Einhaltung dieser Grundsätze zu zwingen: »... so hat sie (die Behörde) ihm (dem Bewerber) dies (daß er keine »Gewähr« bietet) unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.⁵² Die Gründe, warum sich bisher keine Landesbürokratie an dieses – als »allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens« längst geltendes – Recht gehalten hat, liegen auf der Hand:

- a) Wenn der Bewerber die ihm von der Behörde mitgeteilten Tatsachen bestreitet, kann über seine Gesinnung nicht mehr diskutiert werden. Beharrt die Behörde auf ihrer Darstellung und lehnt den Bewerber ab, so wird das folgende Verwaltungsstreitverfahren bestimmt durch die Fähigkeit der Behörde, die ihr übermittelten Informationen zu beweisen. Dies ist in vielen Fällen nur durch V-Leute und »Zeugen vom Hörensagen«⁵³ möglich. Solche Praktiken vor Gericht bergen aber die Gefahr in sich, die öffentliche Meinung gegen die Behörde aufzubringen, insbesondere, wenn sich die Vorwürfe hinterher doch als haltlos erweisen, was die Behörde auf Grund der ihr vorliegenden Informationen meist nicht ausschließen kann. Sie wird deshalb versuchen, die inkriminierenden Tatsachen nicht vorher bekannt zu geben, sondern quasi »von hinten herum« in ein »Einstellungsgespräch« einfließen zu lassen. Die unklare oder sogar von der Behörde nachträglich etwas zurechtgebogene⁵⁴ Stellungnahme des Bewerbers liefert dann den notwendigen »Beweis« für seine Gesinnung, ohne daß es noch irgendwelcher strittiger Tatsachen bedarf.
- b) Wenn der Bewerber an Hand der ihm vorher eröffneten Vorwürfe den Schluß von den referierten Tatsachen auf die Gesinnung widerlegt, indem er eine andere »verfassungstreue« Interpretation gibt, ist eine Ablehnung nach dem Gesetz nur noch möglich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß es der Bewerber nicht ehrlich meint. Dieses Risiko kann die Behörde vermeiden, wenn sie den Bewerber sofort »zum Gespräch« bittet und dann durch Verwirrung, bruchstückhaftes Zitieren, Vorenthalten von Material etc. verhindert, daß der Bewerber überhaupt eine zusammenhängende Stellungnahme abgibt.⁵⁵ Dann wird die Begründung seiner Ablehnung problemlos:

Den Unterschied zwischen Beamten- und »Angestellten«-Recht nutzt schon jetzt der Berliner Senat in großem Umfang für seine Zwecke: Entgegen Art. 33 Abs. 4 GG weist er regelmäßig eine ungenügende Zahl von Beamtenstellen für Studienassessoren im Stellenplan der Berliner Gymnasien aus und deckt den Fehlbedarf durch kurzfristige Angestelltenverträge. Politisch unliebsame Bewerber fürs Beamtenverhältnis können dann mit Hinweis auf die fehlenden Planstellen unanfechtbar und ohne weitere Begründung abgewiesen werden, ihr Antrag auf Übernahme als Angestellte wird in der nächsten Runde dann ebenso unanfechtbar ohne jede Begründung abgelehnt.

⁵² Abgedruckt in der Frankfurter Rundschau vom 7. März 1974, S. 4.

⁵³ Vgl. dazu: D. Damm, Berufsverbot ... a. a. O. (vgl. Anm. 49), S. 454.

⁵⁴ Man sage nicht, die deutschen Behörden nähmen es auch in solchen Fällen mit der Wahrheit immer sehr genau: Der Berliner Schulsenator ließ auf Grund öffentlicher Zweifel an Sinn und Rechtsstaatlichkeit seiner Einstellungsgespräche und wirklicher »Verfassungsfindlichkeit« der darin verwinkelten Bewerber verkünden, jeder Bewerber hätte Anlaß gegeben, nach seiner Einstellung zur Diktatur des Proletariats zu fragen und sei auch danach gefragt worden (vgl. Tagesspiegel vom 10. Jan. 1974). Dies ist, wie sich aus den »zu internen Zwecken« von der Behörde selbst geführten Protokollen ergibt, zumindest bei zwei der acht verhörten Bewerber nicht geschehen. Handelt es sich bei der öffentlich abgegebenen Erklärung um ein Versehen?

⁵⁵ In bescheidener Hinstellung ihrer eigenen Interessen formuliert die Behörde diesen Sachverhalt für die Öffentlichkeit so: »Das Problem der Gespräche besteht darin, daß man einer Strategie ausgesetzt ist, die zum Ziel hat, alles zu verharmlosen.« (Berliner Tagesspiegel vom 10. Januar 1974, S. 7). Vgl. dagegen den Kommentar des Bewerbers D. H. in: »alternative« 95/96, S. 70.

»In Ihren Antworten konnte ich keine echte Bereitschaft erkennen, die gegen Sie bestehenden Zweifel an Ihrer politischen Treue als Beamter auszuräumen. Ihr Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, das Sie am Ende des Einstellungsgespräches abgegeben haben, kann meine Zweifel nicht beseitigen. Um die Ernstlichkeit entsprechender Erklärungen überprüfen zu können, ist zunächst erforderlich, daß Gründe, die zu dem Gesinnungswandel geführt haben, dargelegt werden. Sie haben auch keine tatsächlichen Hinweise geben können, die ein Abrücken von Ihrer verfassungsfeindlichen Haltung, die sich in Ihrem Eintreten für die RFG zeigt, beweisen.«⁵⁶

Wie jemand, der von sich selbst meint, niemals »verfassungsfeindlich« eingestellt gewesen zu sein, »Gründe für einen Gesinnungswandel« darlegen soll, ohne im »Gespräch« auch nur rekonstruieren zu können, was genau man ihm eigentlich vorwirft und ohne auch zur Angabe solcher Gründe aufgefordert zu sein, und das noch vor einem Beamtengremium, das ihm mehrmals deutlich zu erkennen gibt, daß es ihm sowieso kein Wort glaubt, bleibt ein Geheimnis des Berliner Schulsektors. Das Beispiel zeigt aber, daß Genschers Gesetzentwurf unter den »Praktikern«, die Effizienz noch immer mehr als Rechtsstaatlichkeit geschätzt haben, noch auf einigen Widerstand stoßen wird, und selbst wenn er in der jetzigen Form verabschiedet werden sollte, kann man sich auf eine extensive Auslegung gefaßt machen.⁵⁷

b) Als noch größeres Hindernis für »effiziente« Berufsverbote als das allgemeine Verwaltungsrecht haben sich die Grundrechte der Art. 9 und 12 GG und der Art. 21 GG erwiesen. Zur juristischen Seite dieses Problems braucht hier nichts mehr gesagt werden, ist diese doch der einzige Aspekt der Berufsverbote, der bisher umfassend erörtert wurde⁵⁸. Politisch ist zweierlei interessant: Einmal zeigt sich bei einem Vergleich der Behördenmaßnahmen selbst, daß die SPD/FDP-abhängigen Bürokratien doch einiges mehr an Skrupeln entwickeln, sich über das Grundgesetz hinwegzusetzen, als die durch die CDU/CSU bestimmten.⁵⁹

⁵⁶ Ablehnungsbescheid . . a. a. O. (vgl. Anm. 37), S. 6.

⁵⁷ Wobei die Behörden sich oft der in der juristischen Methodendiskussion unbekannten »verbiegenden Methode« bedienen. Ein Beispiel: Nachdem der Berliner Schulsektor dem Personalrat anlässlich der »Einstellungsgespräche« Nov. 1973 nur *unzureichende* Unterlagen über die »keine Gewähr bietenden« Bewerber hatte zukommen lassen, ließ dieser gerichtlich feststellen, daß er ein *Recht auf vollständige* Unterlagen habe. Anlässlich der Einstellungsgespräche April 1974 liest der Herr Senator dieses Urteil so, daß es sich auf »keine Gewähr bietende« Bewerber überhaupt nicht bezieht, und verweigert deshalb *jede* Einsicht in vorhandene Unterlagen.

⁵⁸ Neben den schon in Anm. 2, 3, 4, 8, 10 genannten Veröffentlichungen, die alle auch Beiträge zur juristischen Problematik enthalten, sei noch auf folgende »traditionelle« juristische Äußerungen hingewiesen: Plümer, Mitgliedschaften von Beamten und Beamtenanwärtern in verfassungsfeindlichen Parteien, NJW 1973, S. 6 ff.; Schäfer, Die politische Treuepflicht des öffentlichen Dienstes, Bayerische Verwaltungsblätter 1973, S. 169 ff.; Borgs-Maciejewski, Radikale im Öffentlichen Dienst in: Politik und Zeitgeschichte, Beilage zu »Das Parlament«, B 27/73; eher gegen die jetzige Form der Berufsverbote sprechen: Geller, Interview mit dem PDA, in: »die Tat« vom 6. 1. 1973; Draht, Vortrag, in: »Radius« Nr. 2, 1973, S. 52; Maurer, Die Mitgliedschaft von Beamten in verfassungsfeindlichen Parteien und Organisationen, NJW 1972, S. 601 ff.; Azzola/Lautner, Loyalitätspflicht und politische Kommunikationsrechte der Beamten in: ZBR 1973, S. 125 ff. Zur Interpretation des Art. 21 GG äußern sich außerdem noch folgende Urteile: BVerfGE 12, 286 ff.; BVerfGE 13, 46 ff.; BVerfGE 13, 123 ff.; BVerfGE 17, 155 ff.; BVerwGE 10, 215 ff.; BVerwGE 18, 276 ff.; neuere Rechtssprechung gegen die Berufsverbote: Beschuß des Richterdienssenates des OLG Hamburg vom 17. 11. 1972 in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 1973, S. 22 ff.; VG Neustadt/Weinstr. in: FAZ vom 2. 4. 1973; VG München in: Dokumentation des Justizministers von NRW zum Fall Götz; VG Hamburg in: Ebd.; die letzten drei Entscheidungen dürften demnächst auch in den Fachzeitschriften erscheinen, sind jedoch zum Teil schon wieder überholt, da von der nächsten Instanz aufgehoben. Die neueste, umfassende Monographie zum »Radikalerlaß« und den damit aufgeworfenen Rechtsproblemen ist: Stern, Zur Verfassungstreue des Beamten, Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslere, Band 12, 1973. Eine Dokumentation über die Rechtsprechung legt vor: Weiß in ZBR 1974, S. 81.

⁵⁹ Dies gilt natürlich nur sehr graduell, aber immerhin: noch kein SPD-Land hat die Einstellung eines Rechtsreferendars verweigert, obwohl hier und da mindestens soviel Anlaß bestand wie im Fall Sämischi; auch DKP-Mitglieder werden in den SPD-Ländern oft noch wissentlich toleriert, SEW-

Da diese Bürokratien gleichzeitig wesentlich stärker mit der oben beschriebenen »Reformproblematik« konfrontiert sind, kann ihre Zurückhaltung durchaus als Bewußtsein ihrer prekären Lage gedeutet werden. Hier liegt, wie unten noch auszuführen sein wird, ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Abwehr weiterer Berufsverbote.

Wendet man sich den Gerichten zu, so fällt auf, daß die Verwaltungsgerichte der ersten Instanz ein wesentlich ausgeprägteres Verfassungsverständnis erkennen lassen als die OVGs. Hier macht sich offensichtlich die Tatsache bemerkbar, daß die Verwaltungsrichter der »ersten Generation«, die sich inzwischen zu den Obergerichten hochgedient haben, fast ausnahmslos durch eine nationalsozialistische Vergangenheit »belastete« Beamte waren und deshalb gleich nach dem Kriege bei der Rekonstruktion der ordentlichen Gerichtsbarkeit wesentlich weniger Chancen hatten, wieder in ihre alte Funktion einzurücken, als in den fünfziger Jahren beim Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese Tatsache sollte in der Öffentlichkeit mehr in den Vordergrund gerückt werden, um zu zeigen, wo der Grund für das unterschiedliche Verfassungsverständnis der Instanzen liegt.

Zum zweiten sollte man realisieren, daß in dem vorgelegten Entwurf eines »Beamtenrechtsänderungsgesetzes«⁶¹ die Bundesbürokratie bezüglich des Artikels 12 GG teilweise auf die juristischen Positionen der Berufsverbotsgegner eingeschwenkt ist. Es heißt dort in einer Vorschrift, die in die Beamten gesetze, nicht jedoch in das Deutsche Richtergesetz und ins Soldatengesetz übernommen werden soll: »Die Zulassung zu einer Ausbildung, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis abzuleisten ist, ist zu gewährleisten.« Bezuglich der Juristenausbildung soll also offensichtlich der nicht mehr vermeidbare, weil durch einen Vorlagebeschluß des VG Schleswig in der Sache Sämisch bereits in die Wege geleitete Spruch des BVerfG abgewartet werden⁶², hinsichtlich der anderen Ausbildungszweige, insbesondere der Lehrerausbildung, will die Bürokratie aber wohl weiterer Unruhe vorbeugen. Der Berliner Senator hat im übrigen mit seiner dem Verwaltungsgericht Berlin in der Sache H. ./ Land Berlin (VG V A 30.74) vorgetragenen Meinung, bei der schulpraktischen Ausbildung des Lehrers im Anschluß an die erste Staatsprüfung handele es sich überhaupt nicht um eine »Ausbildung« i. S. d. Art. 12 GG, sondern um ein »Bewährungsdienstverhältnis«⁶³ bereits den Weg vorgezeichnet, wie man bei Bedarf auch ein noch gar nicht erlassenes Gesetz wieder zunichte machen kann.

V. Möglichkeiten der Gegenwehr

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß eine Gegenwehr gegen die Berufsverbote notwendiger denn je, sie zeigen weiter, daß sie möglich ist. Sie ist in der gegenwärtigen Situation allerdings nicht denkbar als offener »Machtkampf« einer »demokratischen Bewegung« mit dem »Staat der Monopole«, sondern nur

Mitglieder in Berlin haben sogar eine öffentliche Zusage, daß sie allein wegen ihrer Mitgliedschaft nicht belangt werden.

⁶¹ Vgl. Anm. 7.

⁶² Beschuß des VG Schleswig vom 10. April 1973 in der Sache Sämisch ./ Präsident des Schleswig-Holsteinischen OLGs – § A 363.72 –. Die Vorlagesache trage beim BVerfG das Aktenzeichen 2 BvL 13/73.

⁶³ Mit Verweis auf BVerwG in DÖV 1964, S. 52.

durchführbar im konkreten Aufgreifen der einzelnen oben dargestellten, aus der Funktion der Berufsverbote selbst resultierenden Widersprüche.

Nach welchen Grundsätzen ein solches Aufgreifen zu erfolgen hätte, darüber besteht allerdings unter den Betroffenen noch wenig Einigkeit. Probleme haben sich dabei sowohl auf der »juristischen« (1.) wie auf der »politischen« Ebene ergeben, vor allem aber bei der »Verbindung« beider (2.).

1. Es ist klar, daß im gerichtlichen Verfahren gegen ein Berufsverbot die Einhaltung aller »geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsstaatsgebote (Kompetenzvorschriften, Tatbestandsbestimmtheit und Normenklarheit, Verhältnismäßigkeit im Sinne der Geeignetheit, Erforderlichkeit und eine angemessene Zweck-Mittel-Relation der fraglichen Maßnahme, das Rückwirkungsverbot usw.) und vor allem der rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung«⁶⁴ ebenso mit allem Nachdruck erzwungen werden müssen, wie die Einhaltung der Grundrechte und des Art. 21 GG. Daneben werden aber zwei weitere wichtige Aspekte bisher vernachlässigt:

a) In den meisten Fällen haben sich die Betroffenen bisher auf die von der Behörde vorgetragenen Tatsachen explizit oder jedenfalls durch widerspruchlose Teilnahme an dem jeweils vorgesehenen »klärenden Gespräch« eingelassen. Insbesondere behauptete »Mitgliedschaften« wurden oft selbst dann zugegeben, wenn es sich bei der betreffenden Organisation um ein durchaus nicht einheitliches Gebilde mit sehr wechselvoller Geschichte handelte. Durch ein solches Verhalten befreien die Betroffenen die Behörde nicht nur von dem rechtlichen Gebot, die Ablehnung auf »in der Person des Bewerbers (selbst) liegende Umstände«⁶⁵ zu stützen, sondern begeben sich der politisch durchaus wichtigen Möglichkeit, die Behörde im Prozeß zu zwingen, ihre oft höchst dubiosen Informationskanäle zu offenbaren und deren Problematik einer öffentlichen Diskussion zu unterziehen.

b) Im Gegensatz zu ihrem Verhalten bezüglich der Tatsachen sind die Betroffenen bei der politischen Interpretation der ihnen vorgeworfenen Verhaltensweisen bislang eher zurückhaltend gewesen. Hier erscheint angesichts der Tatsache, daß bei jedem Berufsverbot die Abgrenzung von in dieser Gesellschaft »erlaubtem« zu »verbotenem« (weil durch Berufsverbot sanktioniertem) Verhalten zur Diskussion steht, eine viel politischere Artikulation notwendig, die jeweils ein konkretes Stück Gesellschaftspolitik mit zum Thema des Verfahrens macht und daran das vorgeworfene Verhalten und die geäußerten politischen Überzeugungen rechtfertigt. Schließlich ist unser Grundgesetz auch nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung festgelegt⁶⁶ und, wie Art. 15 zeigt, durchaus auch für sozialistische Verkehrsformen offen; auch sonst werden zu vielen konkreten sozialen Problemen Alternativen formuliert, die ein Verwaltungsgericht nicht so ohne

⁶⁴ Stuby, a. a. O. (vgl. Anm. 12), S. 59.

⁶⁵ Entwurf eines BeamtenrechtsänderungsG, vgl. Anm. 7.

⁶⁶ Dieser (juristische!) Widerspruch zwischen Gerichten und Verwaltung wird immer wieder bezweifelt, deshalb das folgende ausführlichere Zitat aus dem Urteil des OVG Berlin (DVBl. 1972, S. 742): »Der Berufung ist jedoch nicht zu folgen, wenn sie hierin (in einer kritischen Haltung zum kapitalistischen Wirtschaftssystem und einem Hinneigen zum Sozialismus) eine generelle Kritik an der Verfassung der Bundesrepublik mit dem Wunsch auf Änderung in eine Ordnung östlicher Prägung erblickt, die mit dem Gebot der Treue zur Verfassung unvereinbar sei. Das Grundgesetz ist wirtschaftspolitisch neutral, und die gegenwärtige Wirtschaftsordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche. Sie beruht auf einer vom Willen des Gesetzgebers getragenen wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidung, die durch andere Entscheidungen ersetzt oder durchbrochen werden kann (BVerfGE 4, 7; BVerwGE 17, 306). Die sogenannte *kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung* gehört nicht zu dem

weiteres für »verfassungswidrig« erklären wird, wenn es erfährt, wer sie vertritt und warum sie so formuliert wurden.⁶⁷

133

2. Es besteht – soweit ersichtlich – Einigkeit unter den Gegner der Berufsverbote, daß juristische Argumentationen auf die Dauer nur erfolgreich sein können, wenn die Formulierung und der Kampf für die Durchsetzung politischer Ziele mit ihnen verbunden wird. Der eher der DKP zuneigende Teil der vom Berufsverbot Betroffenen versucht nun, solche politischen Ziele gleichsam als Replik auf den Begriff des »Verfassungsfeindes« aus dem Grundgesetz selber abzuleiten:

»Nur wenn das Grundgesetz wieder historisch als eine Gegenverfassung gegen die nationalsozialistische Willkürherrschaft begriffen wird und damit aktuell gegen die politischen und ökonomischen Auswüchse des Monopolkapitals gerichtet, die gegenüber faschistischen und neofaschistischen Aktivitäten keineswegs farbenblind ist, vielmehr demokratische Alternativen im wirtschaftlichen und politischen Bereich fordert, erhalten die rechtsstaatlichen Absicherungen den richtigen Stellenwert.«⁶⁸

Nun ist auch den Vertretern dieser Forderung klar, daß ein solcher Kampf für eine Gegenverfassung mehr erfordert, als eine in der Folge von Abendroth und Ridder entwickelte Gegeninterpretation. Die Logik einer solchen Forderung setzt vielmehr voraus, daß die Gegenverfassung als Anspruch einer breiten Massenbewegung auf der Tagesordnung steht. Genau das ist aber nicht der Fall und auch für das von Stuby behauptete »an materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen ausgerichtete Rechtsbewußtsein gerade der werktätigen Bevölkerung«⁶⁹ gibt es bisher noch keine zum umfassenden Kampf für eine Gegenverfassung ermutigende Anzeichen.

Richtiger erscheint daher die Forderung von U. K. Preuß, den Berufsverboten auf der politischen Ebene den »Kampf um die demokratische Legalität« entgegenzusetzen. Er versteht darunter die Zusammenfassung der

»unverzichtbaren Elemente einer rationalisierten Rechtskultur, die nicht die beliebige Verfügbarkeit eines abstrakten – d. h. von den konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere von der Verfügung über die Produktionsmittel losgerissenen – Staatsbürgers reproduziert, sondern den gesellschaftlichen Charakter seiner Arbeit zum Ausgangspunkt seiner gesellschaftlichen Beziehungen macht und von daher einen geschichtlich konkreten Inhalt erhält.«⁷⁰

Es geht also darum, in den jeweils sich abspielenden konkreten politischen Kämpfen um materielle Verbesserungen und Mitbestimmung, um Reformen im Bildungs-, Sozial-, Gesundheits- und Wohnungsbauwesen zu zeigen, daß der Erfolg nicht nur von der Aufstellung richtiger inhaltlicher Forderungen abhängt, sondern zugleich von der Fähigkeit der Betroffenen, die gesetzlich abgesicherten Durchsetzungsmöglichkeiten und Kampfformen zu erhalten und auszubauen. Die Berufsverbote müssen in diese konkreten Kämpfe eingeführt werden, als das, was sie – wie oben ausgeführt – sind: Versuche der Bürokratie,

durch die Rechtsprechung des BVerfG abgegrenzten Kernbereich, der als *freiheitliche demokratische Grundordnung* im Sinne von Art. 18 und 21 Abs. 2 GG geschützt ist (vgl. BVerfGE 2, 1; 5, 85).«

⁶⁷ Dies gilt verstärkt, worauf ein Lehrerkollektiv in seinen Thesen zur Frage »Wie soll man sich im Fall einer politischen Disziplinierung verhalten? (in: »alternative 95/96, April/Juni 1974, S. 102 ff.) mit Recht hinweist, für das »Vorverfahren«: »Dabei ist es völlig falsch, die politische Ursache der Disziplinierung (sei es der Unterricht selbst, sei es politische Arbeit außerhalb der Schule) zu verschweigen. . . Jeder einzelne politisch offen ausgetragene Fall verschlechtert die Chancen, die Ausrichtungswelle ohne öffentliche Diskussion und Kritik durchzuführen.« (S. 103, 105)

⁶⁸ Stuby, a. a. O. (vgl. Anm. 12), S. 59.

⁶⁹ Ebd., S. 60.

⁷⁰ Preuß, ohne Titel, a. a. O. (vgl. Anm. 32), S. 124 f.

Widersprüche im eigenen Bereich abzubauen und dadurch die Position der von Inflation, Arbeitshetze, Kurzarbeit, Bildungs-, Sozial, Gesundheits- und Wohnungsmisere Betroffenen zu schwächen und die eigene Handlungsfähigkeit gegenüber dieses Betroffenen wiederzugewinnen. Umgekehrt darf ein Kampf gegen Berufsverbote nicht isoliert, sondern nur verbunden mit diesen Kämpfen geführt werden: die Forderung nach Einhaltung der Gesetze (und das heißt eben: Verzicht auf Berufsverbote) ist nur dann eine politische, wenn gezeigt wird, mit welcher letztlich der Mehrheit der Bevölkerung nachteiligen Absicht diese Gesetze von der Bürokratie mißachtet werden.

Es gibt Anzeichen dafür, daß eine solche Verbindung des Kampfes gegen Repressionen mit dem Kampf um wirkliche Verbesserungen durch die Politik der Reformbürokratien selbst produziert wird, und zwar in den Gewerkschaften. Diese sind auf Grund ihrer seit dem Ende der Reproduktionsperiode in den 60er Jahren wieder zum Ausdruck kommenden Doppelfunktion⁷¹ zunehmend in beides – Reform und Repression – involviert, in ihnen ist dieser Widerspruch also systematisch politisch organisiert. Die Gleichzeitigkeit und organisatorische Verbindung der Bearbeitung beider Probleme stellt in der Mitgliedschaft über kurz oder lang das Bewußtsein ihres inneren Zusammenhangs her und leitete damit die Diskussion über zusammenhängende Maßnahmen ein.

⁷¹ Vgl. dazu E. Schmidt, a. a. O. (vgl. Anm. 26).